Pol. Civ.
29h

Pol. Civ.
29h

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Einrichtung
der
sogenannten
Sterbe- Leichen- Begräbniß-
und ähnlicher
Kassen,
deren Folgen
für die
Theilnehmer,
die Ursachen
des
unausbleiblichen Verfalls derselben
und die
Bedingungen, unter welchen allein die Sicherheit der Einlagen und das Fortbestehen dieser Anstalten begründet werden kann;

in drei
durchgeführten Berechnungen gemeinverständlich erläutert
von
Carl Friedrich Oerle,
Kassen-Beamten.

Dresden 1823,
in der Arnoldischen Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

		Seite
Erster Abschnitt.	Einleitung.	1
Zweiter Abschnitt.	Veranlassung zu einer veränderten Eintichtung der anfänglich bestandenen Kassen, und der dadurch bedingte Verfall derselben	4
Dritter Abschnitt.	Die Ursachen, womit der Verfall dergleichen Kassen als zufällig entschuldiget wird, und die Folgen, welche aus den veränderten Einrichtungen der wieder errichteten Kassen hervorgehen	11
Vierter Abschnitt.	Darstellung der Einrichtung dieser Anstalten durch analoge Berechnungen	18
Fünfter Abschnitt.	Die mangelhafte Einrichtung der Statuten und jährlichen Rechnungabschlüsse, und deren Erforderniße, wenn selbige für die Theilnehmer nützlich seyn sollen	28
Sechster Abschnitt.	Ungefähre Schätzung der bei den genannten Kassen üblichen Gesellschaftlasten	45

		Seite
Siebenter Abschnitt.	Vergleichung einer Spar- und einer Begräbnißkasse, in Ansehung der sicherre, vortheilhafteren und bequemeren Benutzung der Einlagen .	48
Achter Abschnitt. . .	Allgemeine Betrachtungen über Einrichtung und Folgen, so wie über die zu ergreifenden Maasregeln, um besagten Anstalten völlige Sicherheit der Einlagen zu verschaffen, und ihren Fortbestand unabhängig vom Zufall zu machen	51
Neunter Abschnitt. .	Schluß	72

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§. 1.

Das Unvermögen solcher Familien, die gerade nur das nothdürftige Auskommen haben und, bei dem Absterben eines ihrer Glieder, sowohl die Kosten des Sterbelagers, als auch — was auch ehedem der Fall war, — den bedeutenden Begräbnißaufwand mit den größten Aufopferungen erschwingen müssen, weil sie für solche Nothfälle nichts erübrigen können, — dieß wahescheinlich ist es, wodurch die Einrichtung der sogenannten Sterbe-, Leichen-, Begräbniß- rc. Kassen, zuerst veranlaßt wurde.

§. 2.

Es vereinigten sich nämlich mehrere Familienväter in einer Gesellschaft, und trafen das Übereinkommen: bei To-

desfällen ihrer Mitglieder kleine Beiträge zu geben, wodurch die Erben des Verstorbenen eine, zur Deckung der Krankheit- und Beerdigungkosten ausreichende Summe erhielten.

§. 3.

Dergleichen Anstalten hatten das Gute, daß die Familienväter auf eine unverkennbare Weise zur Fürsorge für ihre Angehörigen genöthiget wurden, was sonst, wenn die Beiträge persönlich hätten sollen aufbewahrt werden, gewiß unterblieben wäre. Auch auf den Fall, daß der Tod sie vor dem vollen Beitrage der, ihren Erben zugesicherten Benefizien abrufen sollte, durften sie hoffen, daß das Fehlende durch ihre Mitgenossen ersetzt würde, denen sie auf gleiche Weise, denselben Liebesdienst erwiesen haben würden; im entgegengesetzten Falle, wenn ein lange lebendes Mitglied, einen größeren Beitrag zu leisten hatte, als seinen Erben zurückbezahlt werden konnte, wurde der Mehrbetrag durch den längern Lebensgenuß vergütet und ausgeglichen.

§. 4.

Jene Anstalten vertraten die Stelle der jetzt errichteten, wohlthätigen und immer mehr sich verbreitenden Sparkassen, freilich nicht auf die vorzügliche Weise, mit der diese es der ärmern Klasse dadurch erleichtern, daß sie nach ihrem Vermögen erübrigte kleine Summen für unvorhergesehene Fälle zinsbar und sicher anlegen kann.

§. 5.

Die Eingangs genannten Anstalten haben einerseits den Vortheil, keiner Berechnung zu bedürfen und die Verwal-

tungkosten zu ersparen, weil die eingesammelte Summe jedes Mal auch ausgegeben wird, und daher keine vorräthigen Gelder aufzubewahren sind, weßhalb selbige zur Einführung unter stets gleichzählige Genossenschaften sich besonders empfehlen. Andererseits haben aber selbige auch den Nachtheil, (wenn nämlich die anfängliche Zahl der Mitglieder bei erfolgendem Abgange nicht durch neuen Ersatz vollzählig erhalten werden kann,) daß die Erben der länger lebenden Theilnehmer, so gerade die meisten Beiträge geleistet haben, nach Verhältniß der Verminderung, eine immer kleinere Kollekte an Beiträgen erhalten.

§. 6.

Dieser letztere Umstand macht dergleichen an sich nützliche Anstalten nur unter solchen Ständen und Genossenschaften möglich, — und sie sind auch nur bei selbigen noch üblich, — wo der Nachfolger eines verstorbenen Mitgliedes stillschweigend zum Beitritt an die Stelle seines Vorgängers verpflichtet ist.

§. 7.

Deßhalb gehören dergleichen Vereine in die Klasse der freiwilligen Unterstützungen, mittelst welcher man seinen Hinterlassenen, einen Anspruch zu ähnlicher Beihülfe verschafft, können aber keineswegs unter die Institute gezählt werden, wo man hoffen darf, sein eingelegtes Geld mit Vortheil zurück zu erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Veranlassung zu einer veränderten Einrichtung der anfänglich bestandenen Kassen, und der dadurch bedingte Verfall derselben.

---

§. 8.

Um diesen nützlichen Anstalten Dauer zu geben, verfiel man auf eine Einrichtung, welche mittelst des Gewinnes, so den Mitgliedern versprochen wurde, nicht allein den steten und freiwilligen Ersatz des Abgangs, sondern auch den Fortbestand sichern sollte.

§. 9.

Man behielt nämlich das übliche Einsammeln der Beiträge bei jedem Sterbefalle bei, theilte aber die, den Erben zu bezahlenden Benefizien in Klassen, nach der kürzern oder längern Zeit der Mitgenossenschaft, nicht aber nach dem Weniger oder Mehr der entrichteten Einlagen, so daß den Angehörigen des Verstorbenen, je mehr Jahre der Letztere beitragendes Mitglied gewesen war, ein desto größeres Benefizium zugesichert wurde, ohne bei Bestimmung desselben Rücksicht auf den Werth der Beiträge zu nehmen, welchen der Verstorbene geleistet hatte.

§. 10.

Wenn bei dieser Einrichtung neben der Bestimmung einer gewissen Summe als höchstes Benefizium, auch jedes Mitglied zum lebenslänglichen Beitrage verpflichtet worden

wäre, so würde das, was die Erben der früher Verstorbenen mehr erhalten, so ziemlich durch den Mehrbetrag der länger Lebenden ausgeglichen worden seyn. Diesem wechselseitigen Ausgleichungmittel aber gerade entgegen, bestimmten die Statuten mancher dergleichen Kassen, daß die Mitglieder schon von weitern Beiträgen freigesprochen wurden, ehe sie noch den vollen Betrag des ihren Erben versprochenen Benefizii entrichtet hatten; bei andern Kassen hingegen wurde die volle Summe des versprochenen Beneficii zur Freisteuerung zwar beendigt, den Erben der zu früh Verstorbenen aber stets mehr, als die geleisteten Einlagen betrugen, bezahlt. Man nahm also in beiden Fällen, besonders in dem ersten, weniger ein, als man ausgab, und darin lag die Ursache des unvermeidlichen Bankerotts.

§. 11.

Ob nun schon jede dergleichen Anstalt andere Bestimmungen in Hinsicht auf die Stammgliederzahl, die Größe der Einlagen und Benefizien, nach den besondern Ansichten ihrer ersten Stifter hat, so kommen doch alle darin überein, daß entweder allen Mitgliedern oder einem Theile mehr an Benefizien versprochen wird, als ihre Einlagen betragen, daher die folgenden 2 Beispiele im Allgemeinen einen anschaulichen Begriff von der Einrichtung dieser Art Kassen geben dürften.

§. 12.

Z. B. ein dergleichen Verein besteht aus 600 Stammgliedern. Kein Mitglied darf über 45 Jahr alt seyn. Ein

Jedes zahlt beim Antritte 1 Thlr. 12 gr., — und außerdem bei jedem Todesfalle — 4 gr. zur Kasse. Den Erben wird dafür, wenn das Mitglied im 1., 2., 3., 4., 5., 6. und folgenden Jahren bis zur Freisteuerung verstorben ist, ein Benefizium von 20, 25, 30, 35, 40 und 50 Thlrn. zugesichert. Wer 300 Beiträge à 4 gr. geleistet hat, ist vom weiteren Einsatze frei, und seine Erben sollen 50 Thlr. auf den Todesfall erhalten.

§. 13.

Oder ein anderer dergleichen Verein besteht aus 116 Stammgliedern. Ein 45jähriger Mann und eine 45jährige Frau, oder jünger, zahlen beim Antritt 3 Thlr. und 1 Thlr. 12 gr. Ein 47, 48, 49jähriger Mann oder dergleichen Frau 3, 4½ und 6 Thlr. ebenfalls beim Antritte als Vergütung des höhern Alters. Bei dem Todesfalle eines Mannes wird 1 Thlr, bei dem einer Frau — 12 gr. — von jedem Mitgliede zur Kasse gezahlt.

Wenn der verstorbene Mann noch nicht 32 Thlr. 12 gr., oder die verstorbene Frau desgleichen 16 Thlr. 6 gr. vorhin zur Kasse gezahlt hat; so erhalten des Erstern Erben nur 75 Thlr., die der letztern 37 Thlr. 12 gr. Haben selbige aber über 32 Thlr. 12 gr. und 16 Thlr. 6 gr. an Beiträgen entrichtet; so ist das Benefizium für den Mann 100 Thlr., das für die Frau 50 Thlr. Wenn ein Mann 86 Thlr. 12 gr. und eine Frau 43 Thlr 6 gr. an Beiträgen entrichtet hat; so sind selbige von allen weitern Einlagen frei und die Erben des Erstern erhalten 100, und die der Letztern 50 Thlr.

§. 14.

Wer sieht nicht aus diesen Bestimmungen auf den ersten Blick, daß dergleichen eingerichtete Kassen alle Jahre einen ansehnlichen Verlust haben müssen, indem doch alle Mitglieder nicht mehr aus der Kasse nehmen können, als selbige zuvor hineingelegt haben, ohne daß die Einlagen des einen Theils zu dem Gewinne des andern verwendet werden. Es gehen weder so viel Beiträge ein, als die Erben erhalten sollen, noch bleiben selbst die geringen Quanta zur einstigen Auszahlung vorräthig liegen; es kann also auch nur so lange bezahlt werden, als die creditirten Einlagen auslangen. Man setzte sonach voraus, daß die Stifter dergleichen Anstalten das Geheimniß vererbt hätten, Geschäfte mit stetem jährlichen Verluste zu betreiben, ohne den endlichen Bankerott befürchten zu dürfen. Wie preißwürdig wären diese Erfinder, wie nachahmung- und empfehlenswerth wäre eine solche Einrichtung bei jeder pekuniären Unternehmung!!!

§. 15.

Die Auseinandersetzung der Folgen, die, nach der im §. 11. angegebenen Einrichtung, ein einziger Todesfall für die Kasse hat, wird von dem unvermeidlichen, stufenweise überhand nehmenden Verluste, welcher mit der Vermehrung der Todesfälle verbunden ist, überzeugen. Es stirbt z. B. ein Mann, der 30 Thlr., ein anderer, der 40 Thlr. und ein dritter, welcher 86 Thlr. 12 gr. beigetragen oder sich freigesteuert hat. Wenn die Stammzahl der Mitglieder überzählig ist, so kolligirt die Kasse in allen 3 Fällen jedes-

mal 116 Thlr. ein. Die Erben des ersten erhalten 75 Thlr., die des zweiten und dritten 100 Thlr. Der Erste hat aber 45, der Zweite 35, der Dritte 13 Thlr. 12 gr. weniger beigetragen, als seine Erben erhalten, und eben so viel hat auch die Kasse Verlust oder, was dasselbe sagt, eben so viel muß von Einlagen der noch lebenden Mitglieder genommen werden, um diesen unrechtmäßigen Gewinn zu bezahlen. Die Kasse behält aber im ersten Falle noch 41 Thlr., im zweiten und dritten 16 Thlr. übrig, welcher letztere Umstand, weil die endlichen Folgen nicht durch eine Vorberechnung in Anschlag gebracht wurden, zu dem Glauben des möglichen Fortbestehens Veranlassung gab.

§. 16.

Durch diesen Überschuß läßt sich aber der jährliche Verlust nur so lange decken, bis durch letztern alle Einlagen, die man von den freigesteuerten und noch beitragenden Mitgliedern im Voraus zur Kasse deponiren und kreditiren kann, und die sämmtlich erst mit dem Tode der Einzahler liquid werden, verzehrt sind. Von diesem letztern Zeitpunkte an, wenn auch die Stammglieder sich vollzählig erhalten, ist die Kasse nicht allein schon alle, in Zukunft fällige Benefizien bereits schuldig, sondern sie muß auch nun von dem jährlichen, sogleich baar zu bezahlenden Benefizien so viel schuldig bleiben, als der jährliche Verlust beträgt, weil zu Deckung des Letztern keine kreditirten Einlagen mehr vorräthig sind.

So lange nun dieser jährliche Verlust noch gedeckt und die anwachsende Schuld noch verschleiert werden kann, nennen dergleichen Anstalten ihren Zustand sehr gut, und überzeugen sich von der verschuldeten Lage nicht eher, bis eine

sehr große Summe fälliger Benefizien im Rest geblieben ist, obschon das baare Schuldigbleiben nur eine mehr in die Augen fallende Fortsetzung der schon zur und über die höchste Einlagesumme angestiegenen Schuldenmasse ist.

Wenn die Anstalt keinen jährlichen Verlust hätte, so würde die höchste Einlagesumme vorräthig seyn, wenn durch steten Abgang und Ersatz das verschiedene Alter der Personen in der Gesellschaft, mit Einschluß der Freigesteuerten sich eben so gemischt hat, wie bei einer gleichen Zahl Einwohner des Orts beiderlei Geschlechts.

§. 17.

Man setze, eine solche Kasse, wie unter §. 13. erwähnt, habe auf diese Art im Durchschnitte 150 Thlr. Verlust.

Bei 116 Interessenten kann die höchste Einlagesumme ungefähr nur 116 Mal 86 Thlr. 12 gr. — in Summa 10034 Thlr. — betragen. In 67 Jahren würden also alle diese Einlagen von dem jährlichen Verluste verzehrt seyn, und die letztern Interessenten, welche gerade das Meiste beigetragen haben, finden zu Realisirung ihrer Ansprüche eine leere Kasse.

§. 18.

Wenn es auch denkbar wäre, daß bei einem solchen Zustande der Kasse, sich noch beitrittslustige Mitglieder fänden, so bliebe bei derselben Einrichtung doch immer derselbe jährliche Verlust. Da nun zu dessen Deckung keine vorräthigen Einlagen mehr vorhanden sind, so muß er, wie im §. 16. gesagt wurde, unbezahlt bleiben.

Zu Abzahlung der Forderungen erhält die Kasse durch die neuen Beiträge auch keine Mittel, weil neue Beiträge doch nur neue Forderungen sind, und diese in eben dem Maase anwachsen, als die alten getilgt werden. Sollten immer Gelder zu nöthiger Auszahlung der Benefizien vorhanden seyn und die Gesellschaft wäre ermächtigt, Zwangsmittel zu Erlangung der Rekruten anzuwenden, so müßte die Stammgliederzahl nicht allein vollzählig erhalten, sondern auch fortwährend um die Hälfte des Abgangs erweitert werden. Dadurch würde aber die Zahl der jährlich erforderlichen neuen Mitglieder so schnell wachsen, daß bald alle beitrittsfähige Einwohner einer Stadt, einer Provinz, eines Landes nicht mehr zureichten. Der Bankerott würde also auch in diesem übertriebenen Falle nur sehr verspätigt und desto größer und allgemeiner eintreten.

§. 19.

Da all dergleichen Kassen durch den Gewinn, welchen sie den früheren Mitgliedern zutheilen, einen gewissen, nur verschiedenen jährlichen Verlust haben; so müssen selbige auch alle auf gleiche Weise enden. Da indessen der größere Theil des berücksichtigten Publikums die Folgen dieser Einrichtung nicht aus eigner Ansicht klar beurtheilen kann, die erstern Mitglieder durch die Hoffnung großen Gewinnes, auf Kosten der Nachkommen, herbeigelockt werden, die traurigen Wirkungen der Einrichtung erst am Ende und dann erscheinen, wenn die Mitglieder, welche unrechtmäßiger Weise allein den Vortheil zogen, längst verstorben und aller Verantwortung entzogen sind, auch jeder Gewinn versprechende Entwurf seine Liebhaber findet; so entstand in

kurzer Zeit eine Anzahl dieser Anstalten, die nun entweder in mißliche Zahlungverhältnisse, oder gänzlich in Verfall gerathen.

Dritter Abschnitt.

Die Ursachen, womit der Verfall dergleichen Kassen als zufällig entschuldiget wird, und die Folgen, welche aus den veränderten Einrichtungen der wiedererrichteten Kassen hervorgehen.

---

§. 20.

Eines Theils muß also jede auf diese Art eingerichtete Kasse, auch wenn selbige stets den Abgang der Mitglieder durch den Zutritt neuer ersetzen kann, und die Beiträge richtig eingehen, nach Verhältniß des, den Mitgliedern zugestandenen Gewinnes und daraus hervorgehenden jährlichen Verlustes, in längerer oder kürzerer Zeit, endlich vernichtet werden; andern Theils wird ihr Verfall vorzüglich durch den Mangel an Ersatzmitgliedern, ehe die höchste Einlagesumme beigetragen ist, beschleunigt, indem dann der sich gleich bleibende jährliche Verlust die wenigen, im Voraus gezahlten Beiträge schneller aufzehrt.

§. 21.

Die Ursachen des immer allgemeiner sich verbreitenden Rekrutenmangels, ungeachtet wenig Skrupel über erforder-

liches Alter und Gesundheit bei der Annahme erregt werden, liegen zwar theils in der vermehrten Abgeneigtheit zum Beitritt, die ihren Grund in dem sichtbaren, üblen Zustande so vieler Kassen findet, hauptsächlich aber in dem Mißverhältnisse zwischen dem für alle Kassen eines Orts erforderlichen Rekrutenbedarfs, mit derem jährlichem Zuwachse aus der interessirten Volksmenge.

§. 22.

Ein Überschlag, der auf jeden Ort verhältnißmäßig angewendet werden kann, wird dieses deutlicher machen.

Man nehme an: ein Ort wie Dresden, zählte wenigstens 30 solcher Kassen, wovon jede zu ihrem Fortbestande, im Durchschnitt 200 Stammglieder immer vollzählig zu erhalten hätte. Die wenige Auswahl, mit der man Ersatzpersonen annimmt, verursacht, daß auf 100 Stammglieder 8 und mehr Personen jährlich als Ersatz zu rechnen sind. Dieses giebt auf obige 6000 Stammglieder jährlich wenigstens 480 Ersatzglieder. Da dergleichen Anstalten auch auswärtige Mitglieder zulassen, so dürften für diese Institute in Dresden, mit der auswärtig interessirten Volksmenge, circa 60000 Menschen von jedem Alter und Geschlechte zu rechnen seyn, aus welchen diese Kassen sich rekrutiren. Nach den natürlichen Altersverhältnissen wachsen aber, bei einer gemischten Volkmenge von 60000, jährlich 283 Personen beiderlei Geschlechts in dem Alter zwischen 30 und 50 Jahren zu, als in welchem Alter gemejniglich der Beitritt geschieht. Man kann aber höchstens nur die Hälfte dieses Zuwachses an Ersatzpersonen rechnen, weil die andere Hälfte, wegen Abgeneigtheit, Gleichgültigkeit, Krankheit oder Ar-

muth, nicht Theil daran nimmt oder nehmen kann. Es sind also bei oben angenommenen 30 Kassen jährlich 480 Ersatzpersonen erforderlich, aber es können nur 142 erlangt werden, wodurch ein jährlicher Mangel von 230 Personen für alle Kassen entsteht.

§. 23.

In dieser Überzahl der Kassen und der daraus entstehenden absoluten Unmöglichkeit, die erforderlichen Ersatzpersonen erhalten zu können, liegt die Beschleunigung des Verfalls derselben; sie allein macht es unmöglich, einen zinsbar angelegten Geldvorrath zu erlangen, um mittelst der Zinsen einen großen Theil des Verlustes zu decken, wodurch der endliche Sturz zwar nicht verhindert, aber doch sehr verspätigt würde.

§. 24.

Eine, bei dem Entstehen dieser Anstalten getroffene, der interessirten Volksmenge angemessene Beschränkung in der Zahl der Kassen, würde daher den endlichen Verfall viel weiter hinausgeschoben und die Folgen desselben nur auf eine kleine Zahl der letzten Theilnehmer erstreckt haben.

§. 25.

Die Ursache, welche den Verfall beschleunigt, liegt also in dem Rekrutenmangel, dagegen die Hauptveranlassung dazu allein die üble Einrichtung ist, wornach der Gewinn auf unbillige Weise vertheilt, und so jährlich ein Verlust herbeigeführt wird, der endlich alle depo-

nirte Forderungen verzehrt; Kriegsjahre und Epidemien verringern die Beiträge und vermehren die Sterbefälle, so wie die dadurch entstehenden Zahlungsreste das noch übrig gebliebene wenige Zutrauen des Publikums vollends verscheuchen. Alle diese Umstände tragen daher nur zur geschwindern Entwickelung der schlimmen Folgen, welche aus der Einrichtung entspringen, zufällig bei, sind aber nicht die Ursachen selbst.

§. 26.

Man wird also aus Vorstehendem den Werth der Vorwände beurtheilen können, mit welchen dergleichen Vorfälle, wie Krieg und Krankheiten, als außerordentlich dargestellt, und der Umsturz mit vermehrter Sterblichkeit und nachlässiger Einzahlung zu entschuldigen gesucht werden. Man legt auch wohl der vorigen Direktion das Verfehlen kluger Maasregeln zur Last, ob es schon klar ist, daß eine schlechte Verwaltung zwar den Schaden vergrößern, aber durch alle Vorkehrungen nicht die üblen Folgen verhindern kann, welche aus falschen Grundsätzen entspringen.

§. 27.

In früheren Zeiten, wo die traurigen Wirkungen dieser Anstalten sich noch verbargen, hatte jede der Kassen eine Menge Expektanten, statt daß jetzt Prämien für Herbeiführung von Rekruten gegeben werden. Um nämlich seinen Erben auf eine gewinnvolle Art eine recht ansehnliche Summe zu versichern, traten vormals viele Mitglieder in 6, 8 und mehr Kassen zugleich ein. Wenn nun eine bedeutende Zahl von Sterbefällen solcher damals spekulirenden

Personen in die Zeit des jetzigen Zahlungunvermögens fallen, so trägt dieß auch zur Vermehrung des dermaligen Rekrutenmangels bei, denn es müssen sich an deren Stelle, entweder gleich spekulirende Personen oder so viel einzelne für eine jede dergleichen Person finden, als letztere in verschiedenen Kassen interessirt ist. Beide Fälle sind aber jetzt unwahrscheinlich.

§. 28.

Es ist daher zu verwundern, daß man diese traurigen Erfahrungen, nicht als belehrende Warnungen vor solchen, dem Publikum schädlichen Einrichtungen betrachtet, und im Gegentheile fortfährt, bereits verfallene Anstalten mittelst vorgespiegelter Verbesserungen wieder herzustellen.

§. 29.

Wenn z. B. eine, nach den im §. 10. beschriebenen Verhältnissen errichtete Kasse, keine Mittel mehr hat, die Anforderungen ihrer letzteren Interessenten zu befriedigen, so ändert selbige die Statuten dahin ab, daß:

1. jedes Mitglied statt vorheriger 50 Thlr, jetzt nur 45 Thlr. an Beiträgen, um sich freizusteuern, zu entrichten hat und
2. die Beiträge nicht mehr bei jedem Sterbefalle, sondern vierzehntägig mit 6 gr. unausgesetzt zur Kasse, bis zum Betrage von 45 Thlr. zu leisten sind.

Alle weiteren wesentlichen Bestimmungen der vorigen Anstalt bleiben unverändert.

§. 30.

Prüft man die Folgen dieser Einrichtung, so ergiebt sich:

ad 1. daß der, zur Freisteuerung bestimmte — und gegen vorher verminderte — Satz zwar anscheinlich einen größern Gewinn verspricht, indem nur alle Klassen weniger einlegen, als ihnen auf den Sterbefall versprochen wird, folglich die Kasse ein größeres Reizmittel als vorher zum Beitritte hat.

Da aber der größere Gewinn, auch größeren Verlust erzeugt, und letzterer den Verfall der vorigen Kasse herbeiführte; so kann diese Veränderung nur ungünstig auf den Fortbestand wirken.

ad 2. Durch die unausgesetzten und starken Beiträge kommt, bei immerwährender Vollzahl der Stammglieder, schnell baarer Vorrath zur Kasse, welcher, zinsbar angelegt, einen Theil des Verlustes ausgleichen könnte. Dieser Vortheil verschwindet aber dadurch, daß man von dem Vorrathe nicht nur die Benefizien der neuern Mitglieder, sondern auch die mehrere Tausend Thaler betragenden Forderungen der, von der verfallenen Kasse mit wenig baaren Beiträgen hinzugetretenen Mitglieder, zu bezahlen hat. Und wenn je eine Summe zurückbehalten und zinsbar ausgeliehen wird, so ist ihr Ertrag gegen die Größe der Forderungen, die damit getilgt werden sollen, höchst unbedeutend, wovon eine Bilanz zwischen den übertragenen alten Schulden und dem neu entstehenden Verluste, mit Entgegenhaltung der Zinsen, augenscheinlich belehren würde.

Ein Mitglied steuert sich ferner in circa 7 Jahren frei; folglich müssen aller 7 Jahre sämmtliche Mitglieder durch neue ersetzt werden. Nach der vorigen Einrichtung, erneuerten sich die Mitglieder erst in einigen 20 Jahren und die Anstalt mußte aus Mangel an Rekruten, zeitig verfallen. Wie soll nun die Fortdauer jetzt möglich seyn, wenn in derselben Zeit drei Mal so viel Ersatz erforderlich ist?

§. 31.

Der Einwand, daß jedes Mitglied nicht eher vom weitern Beitrage freigesprochen wird, bis es ein Ersatzglied gestellt habe und also, des eigenen Vortheils wegen, schon dafür besorgt seyn werde, sagt gar nichts, denn diese Verpflichtung bestand bei der verfallenen Kasse auch, wo nur der dritte Theil von Rekruten herbeizuschaffen war; jetzt tritt die absolute Unmöglichkeit dem besten Willen entgegen. Die in den ersteren 10 Jahren baar eingegangenen Vorräthe sind zum Theil durch die Bezahlung der fremdartigen Forderungen, zum Theil durch die unterdessen fälligen Benefizien bei eingetretenen Sterbefällen der neueren Mitglieder aufgezehrt, die dann noch zahlreich vorhandenen Mitglieder werden älter, die Ergänzung des Abganges ist nicht möglich, die weitern Beiträge hören auf, die Sterbefälle vermehren sich, und die nunmehrigen letztern Interessenten, deren Einlagen zur Bezahlung der fremden Schulden verwendet wurden, finden sich nun in ihren Hoffnungen noch stärker, als ihre Vorgänger, getäuscht.

§. 32.

Wiedererrichtungen der Art vervielfachen demnach das Grundübel, beschleunigen in gleichem Maaße die nochmalige Auflösung, und wälzen auf die zweiten letztern Theilnehmer, außer dem laufenden jährlichen Verluste, noch die anfänglich übernommenen Schulden.

Jede Wiedererrichtung in diesem Sinne ist also blos ein Mittel, die verlornen Ansprüche der vorigen letztern Mitglieder mit noch größerem Verluste ihrer Nachfolger zu bewirken.

Vierter Abschnitt.

Darstellung der Einrichtung dieser Anstalten durch analoge Berechnungen.

§. 33.

Die Grundeinrichtung aller solcher Institute, welche keine weitern Einnahmen, als die Beiträge der Mitglieder, ohne gänzliche oder unzureichende zinsbare Benutzung haben, und dabei für geringe Einlagen hohe Benefizien versprechen, läßt sich mit ihren Folgen für das interessirte Publikum, einfach und anschaulich, durch folgende drei, mit den Einrichtungen dergleichen Kassen wesentlich übereinstimmende, sub A, B und C angefügte Berechnungen nachweisen.

§. 34.

Mittelst der Berechnung sub A, ist der Geschäftsgang einer Begräbnißkasse, welche ungefähr 400 Stammglieder zählt, und nach der in §. 12 beschriebenen Einrichtung geführt wird, dargestellt.

§. 35.

Der kürzern Berechnung wegen, sind für die Einnahmen und Ausgaben runde Summen angenommen worden. Es ist also hier vorausgesetzt, daß innerhalb der ersten= zweiten= dritten= ꝛc. fünfjährigen Zeiträume u. s. f. 5000 Thlr. 7000 Thlr. 10000 Thlr. ꝛc. durch die Kollekten, bei den, während dieser Zeit erfolgenden Sterbefällen eingegangen sind. Da nun den Erben, in allen den Fällen, wo der Verstorbene vor der Freisteuerung stirbt, mehr ausgezahlt wird, als ihre Erblasser wirklich beigetragen haben, dieses Mehr aber ein Gewinn ist, der von den Einlagen der andern gedeckt wird; so ist selbiger hier besonders in Ausgabe gestellt, und zu 25 pCt. im Durchschnitt angenommen worden. Die in den 5jährigen Zeiträumen kolligirten Quanta sind in der Hinsicht, wie viel von ihnen an wirklich bezahlten Beiträgen den Erben bezahlt wird, folgender Gestalt in runde Summen eingetheilt: man zahlt nämlich $^1/_{10}$ der Einlage in demselben 5jährigen Zeitraume, worin sie gesammelt wird, so wie $^2/_{10}$ in dem darauf folgenden, $^3/_{10}$ in dem noch später folgenden, und $^4/_{10}$ in dem vierten 5jährigen Zeitraume, jedesmal mit 25 pCt. Gewinn für den Empfänger.

§. 36.

Es werden also den Erben in den ersten 5 Jahren 1/10 von den kolligirten 5000 Thlr., oder 500 Thlr., als der Theil, den ihre Erblasser wirklich eingelegt haben und noch 25 pCt. oder 125 Thlr., in Summe 625 Thlr. — zurückgezahlt.

In den zweiten 5 Jahren werden denselben 2/10 von den, in den ersten 5 Jahren kolligirten 5000 Thlrn., und 1/10 von den, in den zweiten 5 Jahren eingegangenen 7000 Thlrn. oder 1000 Thlrn. und 700 Thlrn. mit 25 pCt. Gewinn oder in Summe 2125 Thlr. zurückgezahlt.

In dem dritten 5jährigen Zeitraume erhalten die Erben gleichfalls 3/10 von 5000 Thlrn. des ersten, 3/10 von 7060 Thlrn. des zweiten- und 1/10 von 1000 Thlrn. des dritten 5jährigen Zeitraumes, mit 25 pCt. Gewinn, in Summe 4875 Thlr.

Im vierten 5jährigen Zeitraume ebenfalls

4/10	v.	5000	Th.Einl.	d.	1.5j.	Zeitr.od.	2000	Th.m.	25	pCt.Gew.	od.	500 Th.
3/10	„	7000	„	„	„ 2. „	„	„ 2100	„	„ 25	„	„	„ 525 „
2/10	„	10000	„	„	„ 3. „	„	„ 2000	„	„ 25	„	„	„ 500 „
1/10	„	10000	„	„	„ 4. „	„	„ 1000	„	„ 25	„	„	„ 250 „

Summa der Einlage 7100 Thlr., S. des Gew. 1775 Th.
Summa des Gewinns 1775 Thlr.

Summa der Auszahlung 8875 Thlr.

und so weiter.

§. 37.

Wie bereits erwähnt, sind diese runden Zahlen blos der dadurch bezweckten einfachen Verhältnisse wegen, welche

eine leichte Berechnung und Übersicht verstatten, gewählt worden. Die Wahl der hier angenommenen Verhältnisse ist aber nicht ganz zufällig bestimmt, sondern einer vorhergegangenen, aus der allgemeinen Sterblichkeitordnung entwickelten, speziellen Ausführung, so viel es die Einfachheit erlaubte, angepaßt worden. Wenn die angegebenen Zahlen also auch nicht der Wirklichkeit ganz entsprechen, so kommen selbige ihr doch sehr nahe, und überdieß ist es ganz gleichgültig, welche Zahlen gebraucht werden, da die Hauptsache in Darstellung der, aus der Einrichtung solcher Kassen hergeleiteten Verhältnisse unter sich und aus dem, am Ende sich daraus ergebenden Summen, nicht aber in den zur Erläuterung angenommenen Zahlen besteht. Jeder, dem es an umständlicher Prüfung solcher Rechnungen gelegen ist, kann die Zahlen beliebig nach dem wirklichen Erfolge irgend einer, seit vielen Jahren bestandenen, dergleichen Kasse, den Rubriken einverleiben, wodurch die Überzeugung hervorgehen wird, daß in den beispielsweise angefügten Darstellungen sub A, B und C die Resultate noch sehr günstig gegen die Wirklichkeit sich ergeben.

§. 38.

Durch einen Blick auf die Berechnung sub A wird man sich überzeugen, daß die Kasse laut Rubrik a von 5 zu 5 Jahren gerade so viel Schulden macht, als das Mehr beträgt, welches die Erben der früher verstorbenen Mitglieder laut Rubrik f bekommen haben.

§. 39.

So lange bei der Vollzähligkeit der Stammglieder, die Kollekten in Summe größer sind, als der Ausgabebedarf, so lange bleibt auch ein ansehnlicher und sich in den ersten Jahren sogar vermehrender baarer Vorrath in Kasse. Dieser Fall findet in der Berechnung sub A bis zum 25. Jahre Statt und rührt daher, weil die Gesellschaft bis dahin aus mehr jüngern als ältern Personen besteht. Wenn aber das Alter aller empfangenden und beitragenden Personen so gemischt ist, wie dasjenige der Einwohner des Ortes selbst, so wird auch der Ausgabebedarf im Verhältnisse der Einnahme immer größer, bis endlich, wie hier im 55. Jahre, der baare Vorrath ganz erschöpft ist, und nun die Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe nur durch verkürzte Benefizien ausgeglichen werden kann, ungeachtet die volle Zahl der Stammglieder und die richtige Einzahlung stets dieselben geblieben sind.

§. 40.

Da sich nun dergleichen Gesellschaften, selbst wenn sie die versprochenen Auszahlungen schon nicht mehr leisten können, dessen ungeachtet noch zu erhalten suchen; so ist dieses Verhältniß auch hier bis zum 70. Jahre beibehalten worden, wo mit dem Schlusse desselben, wenn die Gesellschaft zur Auflösung sich entschließt; laut Rubrik i, 8000 Thlr. bereits auf fällige Schulden oder Benefizien, die man längst hätte bezahlen sollen, und 20000 Thlr., laut Rubrik 1, vorräthig seyn sollende Einlagen, ebenfalls als

Schulden, in Summe 28000 Thlr. Forderungen ergeben, wozu kein Pfennig vorhanden ist.

§. 41.

Die anfängliche Vermehrung der baaren Vorräthe bestärkt die ersten Mitglieder in dem Glauben an die wachsende vortheilhafte Lage der Anstalten, und da die Administration beim Ablegen der Rechnung nur die Rubriken a bis g, nämlich die baare Einnahme und Ausgabe nachweist, so wird auch bei der Verminderung der baaren Vorräthe das Mistrauen noch nicht rege, und das interessirte Publikum erfährt die für sie nachtheilige Lage nicht eher, bis die Zahlungsunfähigkeit, und mit ihr die Forderungen den höchsten Grad erreicht haben.

§. 42.

Die unter B dargestellte Berechnung ist den, unter §. 29 angeführten Einrichtungen wiedererrichteter Begräbnißkassen analog. Es ist dabei angenommen, daß die letztern Mitglieder der sub A dargestellten Kasse übereingekommen sind, eine andere Einrichtung zu treffen, mittelst welcher sie ihre dort verbliebenen Forderungen realisirt bekommen können. Zu diesem Zwecke ändert man die alte Einrichtung blos dahin ab, daß die Mitglieder ihre Beiträge nicht mehr in Folge der Sterbefälle, sondern unabhängig davon, z. B. aller 14 Tage mit 6 gr. bezahlen. Diese Einrichtung bringt natürlich in den ersten Jahren viele baare Vorräthe zur Kasse, und da zugleich die, dieser neu errichteten Anstalt aufs neue beitretenden Mitglieder sich im jüngern Alter befinden; so treffen die Sterbefälle meist auf die mit ihren Forderungen überge-

tretenen ältern Mitglieder, deren Erben nur durch die vorräthigen Einlagen auf Kosten der spätern Einlagen befriedigt werden können. Dieser selbstsüchtige Zweck wird also sehr gut erreicht. Da aber, durch die unausgesetzten Einlagen, die Mitglieder sich in ungefähr 7 Jahren freisteuern, was vorher, wenn nur bei jedem Sterbefalle die Einlage gezahlt würde, erst in einigen und 20 Jahren möglich war: so bringen auch die Mitglieder, vorausgesetzt, daß sie die Stammgliederzahl, bei dem ums Dreifache vermehrten Abgange, immer vollzählig erhalten könnten, in gleichen Zeiten den vorigen Betrag dreifach an Einlagen zusammen.

§. 43.

Zu welchem traurigen Ende diese Einrichtung, beim völligen Bankerotte, die anderweiten letztern Mitglieder führen muß, ist in der Berechnung sub B dargestellt. Es leuchtet auch ohne Berechnung ein, daß wenn schon ansehnliche Forderungen im Anfange Statt finden, der Verlust selbst dreifach stärker als vorher fortschreitet, die Anstalt sich auch in gleichen Zeiten, außer der Summe der übertragenen Forderungen, mit einem dreifach größeren Verluste als vorher, enden muß.

§. 44.

Die dritte tabellarische Darstellung sub C giebt den Verlauf der Berechnungen bei einer Anstalt an, die ebenfalls mit 28000 Thlr. Forderungen, auf dem unter A gezeigten Wege, vorher zu Grunde gegangen ist, bei ihrer Wiederaufrichtung aber, durch folgende Bedingungen, nicht nur die übertragenen Forderungen zu bezahlen gedenkt, sondern auch den Fortbestand der neuern Einrichtung sicher zu begründen hofft. Die

Bedingungen bestehen darinnen: daß von den übertragenen Forderungen jedes Mal bei ihrem Fälligwerden nur $\frac{1}{3}$ des Betrags baar, die andern $\frac{2}{3}$ dnrch Anweisungen, in auf die Kasse ausgestellten Scheinen, bezahlt werde. Man will nämlich aus dem Überschusse der Kollekten einen Tilgefond anlegen. Durch die davon erlangten Zinsen und durch sonstige Zuschüsse aus den, nach überdieß verbleibenden baaren Vorräthen, sollen die in Scheinen verbleibenden $\frac{2}{3}$ der Forderungen nach und nach ausgeglichen werden.

§. 45.

Wenn auch, wie in der Berechnung sub C angenommen ist, diese übertragenen 28000 Thlr. Forderungen, ohne weitern Gewinn abgezahlt werden; so leuchtet es doch auf den ersten Blick ein; daß:

a. wenn die übertragenen Forderungen, ohne Nachtheil der später eingelegten Beträge, abgezahlt werden sollen, dieses nur von den erlangten Zinsen des Tilgungfonds geschehen kann, also zu deren baarer Abzahlung nicht im Voraus $\frac{1}{3}$ baar, sondern nur so viel baare Bezahlung und das Übrige in Scheinen zugesichert werden kann, als die wirklichen Zinsen des Tilgungfonds jedes Mal gestatten;

b. daß ferner auf die neuern Einlagen, nicht eher ein Gewinn zulässig ist, bis die alten Forderungen, nach dem unter a beschriebenen Maaße, bezahlt sind, und

c. die neuern Interessenten, wenn der Fortbestand gesichert seyn soll, alsdann nur so viel Gewinn über ihre wirklich bezahlten Beiträge erhalten können, als die Interessen des Tilgungfonds erlauben.

§. 46.

Ob aber bei den unter a, b und c angeführten Bestimmungen, eine dergleichen Kasse Theilnehmer herbeilocken würde, da auf lange Zeit nicht nur kein Gewinn zu hoffen, sondern noch überdieß Verwaltungkosten zu entrichten wären, nnd die sichere Rückzahlung der Einlagen, immer nur von der größern oder geringern Sicherheit der Privatgarantie und zuverlässig sichern Unterbringung der Gelder abhinge, ist freilich problematisch.

§. 47.

Da nun unter diesen allein zu dem versprochenen Zwecke führenden Verhältnissen, schwerlich eine dergleichen Wiedererrichtung zu Stande kommen dürfte; so wählt man lieber den kürzern Weg, indem man die Möglichkeit einer Abzahlungmethode anpreist, welche den interessirten Mitgliedern Sicherheit und volle Rückzahlung gewähren soll, ohne auch nur auf 30 Jahre die Folgen derselben, durch eine anschauliche Darstellung der daraus entspringenden Verhältnisse, in Zahlen nachzuweisen.

§. 48.

In der Berechnung sub C ist deßhalb diese Einrichtung unter den günstigsten Verhältnissen, nämlich bei fortdauernder, richtiger und beträchtlicher Einzahlung der Beiträge, bei einem gleich Anfangs gebildeten großen Tilgungfond, und bei Abzahlung der alten Forderungen ohne Gewinn, dargestellt worden. Gleichwohl ergiebt sich mit dem

35. Jahre das Resultat, daß von den alten Forderungen der 28000 Thlr. noch 12666⅔ Thlr. in Scheinen unbezahlt vorhanden sind; daß ferner auf die neuern Einlagen ebenfalls noch 6458⅓ Thlr. längst fällige Forderungen verbleiben, und zu den 20000 Thlrn. kreditirten Einlagen, so ebenfalls vorräthig seyn sollten, nur die Summe des Tilgungfonds an 5900 Thlrn. vorhanden ist, also diese Anstalt sich mit dem 35. Jahre mit 33225 Thlrn. anderweiter Forderungen schließen muß, welche natürlich noch beträchtlicher seyn würden, wenn die neuern Einlagen und folglich auch der Tilgungfond kleiner angenommen wären.

§. 49.

Allgemein kann man die Grundeinrichtung aller Begräbnißkassen, die keine andern Einnahmen als die Beiträge der Mitglieder haben, dabei für geringe Einlagen hohe Benefizien versprechen, und zur Ausgleichung der Mehrausgaben, entweder keine oder nicht auslängliche Verzinsung der Einlagen haben, mit den Geschäften eines Kaufmanns vergleichen, welcher ohne eigenes Vermögen, Gelder auf Kredit nimmt (die der Anstalt vertrauten Beiträge der Mitglieder), mit selbigen für bestimmte Preise (nämlich den Betrag der versprochenen Benefizien) Waaren einkauft und sie unter dem Einkaufspreise (nämlich um so viel weniger, als die Verstorbenen gegen das, was die Erben erhalten, wirklich eingelegt haben) verkauft, der ferner mit dem neu erhaltenen größeren Kredit so lange den vorigen kleinern abzahlt, bis die offenbare Unzulänglichkeit des baaren Vorrathes sich nicht mehr verschleiern läßt, wo so-

dann die letzteren Gläubiger allein sich in den Verlust zu theilen haben, welcher durch den Vortheil, so die frühern Käufer genossen, veranlaßt worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Die mangelhafte Einrichtung der Statuten und jährlichen Rechnungabschlüsse, und deren Erfordernisse, wenn selbige für die Theilnehmer nützlich seyn sollen.

§. 50.

Die Kassen stützen sich zwar auf landesherrliche konzessionirte Statuten, deren richtige Befolgung die Sicherheit der Einlagen und den Fortbestand der Anstalt angeblich begründen sollen, ohne durch eine beigelegte planmäßige Auseinandersetzung oder Bilanz vorher nachzuweisen, auf welche Art es möglich sey, die daraus entspringenden schädlichen Folgen zu hemmen.

§. 51.

Die ersten Stifter waren redliche und von wohlthätigen Ansichten ausgehende Männer. Sie machten einen oberflächlichen Überschlag von 10 bis 20 Jahren und glaubten, weil bis dahin, unter den vestgesetzten Bedingungen, die Einnah-

men Mittel zu den nöthigen Ausgaben darboten, dieses könne auch stets ausgeführt werden. Andere, durch die Macht des Beispiels verführt, ahmten ohne weitere Vorberechnung nach.

§. 52.

Stießen auch einigen Mitgliedern, die eine Vergleichung zwischen dem jährlichen Verluste und seinen nothwendigen Folgen für die spätern Mitglieder anstellten, Besorgnisse wegen der Rechtmäßigkeit ihres Gewinnes auf, so wurden selbige durch den Gedanken an gewissen Nachtheil im Falle des Wiederaustritts mit folgendem Schlusse beschwichtigt: da diese Anstalten vielfach errichtet und öffentlich erlaubt sind, so mögen ihre Folgen diejenigen verantworten, welche selbige errichtet und erlaubt haben; ich will selbige zu eigenem Vortheile benutzen, weil es noch angeht.

§. 53.

Allein wer diese Statuten mit ein wenig Pflichtgefühl gegen die kommende Generation prüft und rechtmäsigen Erwerb schätzt, wird bald auf den Gedanken geleitet, daß der seinen Erben jetzt zufallende Gewinn, doch einmal die Thränen einer Witwe oder Waise vermehren muß, welche beim endlichen unausbleiblichen Bankerott einer Kasse, in ihrer Hoffnung auf ein kümmerliches Ersparniß ihres Versorgers darum getäuscht wird, weil die früheren Mitglieder auf unbillige Weise, durch den ihnen zugetheilten Gewinn, den Einsatz der spätern Theilnehmer im Voraus verzehrten.

§. 54.

Dem ersten Anscheine nach hat sich kein Mitglied über Verlust mit Recht zu beschweren, denn: die Statuten werden jedem Interessenten bei dem Zutritte zur Einsicht vorgelegt; der Beitritt geschieht freiwillig und durch das jährliche Ablegen der Rechnung wird die richtige Verwendung der Gelder nachgewiesen. Erwägt man aber diese Umstände genauer, so findet sich, daß die Statuten keine planmäßigen Berechnungen sind, wodurch überzeugend dargethan wird, daß die Einnahme zur Ausgabe in einem zureichenden Verhältnisse bleibt. Würde, bei dem Gesuche um Konzession, ein summarisch leicht anzufertigender Plan den zu konfirmirenden Statuten beigefügt, und selbiger nach allen in den Statuten festgesetzten Bedingungen, wovon angeblich das Fortbestehen der Anstalt abhängen soll, nur auf 20 Jahre, nach der wahrscheinlichen Sterblichkeit durchgeführt, so würde durch das in die Augen springende, jährlich vermehrte Mißverhältniß zwischen Einnahme, Ausgabe und Forderungen, die Obrigkeit in den Stand gesetzt, von den Vortheilen und Nachtheilen, welche dergleichen Einrichtungen für das Publikum haben, klar zu urtheilen und jeder Interessent ein Gleiches thun können. Wer dann von der Einrichtung solcher Anstalten belehrt ist, und sie dennoch billigt, hält es auch für erlaubt, seinen Erben auf Kosten der Nachkommen einen Vortheil zu verschaffen, hat aber auch deßhalb kein Recht sich über Verlust zu beschweren, wenn ihn die Reihe des Verlierens trifft. So wie aber die Statuten wirklich sind, kann man selbige für nichts weiter, als für einen Entwurf erklären, wie Beiträge kol-

ligirt werden können, um sie unbillig zu vertheilen. Man müßte die Augen absichtlich gegen die einfachsten Regeln der Rechenkunst verschließen, um zu glauben, daß der angepriesene Gewinn mit dem Fortbestehen der Anstalt vereinbar sey.

Es bleibt den letztern Mitgliedern nicht einmal ein Grund zur Klage wegen verlorner Beiträge übrig, weil diejenigen Personen, welchen die fraglichen Einlagen als Gewinn zugetheilt worden, längst todt und dadurch von aller An- und Rückforderung befreit sind.

§. 55.

Andererseits stellen die bei den Kassen gewöhnlichen jährlichen Rechnungen den Zustand derselben, so lange es geht, von der vortheilhaftesten Seite dar. Man zeigt nur die Verwendung der baaren Einnahme und Ausgabe, läßt aber die jährlich durch den Verlust erwachsenden Schulden, als Schattenseite unberührt, obschon gerade diese letztern, erst die wahre Einsicht und Beurtheilung des Zustandes möglich machen.

§. 56.

Die blose Nachweisung über baare Einnahme und Ausgabe, beweist den Interessenten nur, daß nichts veruntraut worden, aber nicht, wie sich die Deckungmittel zu den Forderungen verhalten, kurz sie giebt keine wahre Bilanze zwischen aller Einnahme und Ausgabe. Eben so kann die gute Buchführung allein, welche, wo sie eingeführt ist, als eine Verbürgung der Sicherheit angepriesen wird, nur Betrug

und Unordnung, aber nicht die Folgen falscher Voraussetzungen hindern.

§. 57.

Eine dergleichen Rechnung, wenn sie den Theilnehmern eine richtige Beurtheilung gewähren soll, muß außer den baaren Einnahmen und Ausgaben, auch den jährlichen Gewinn und Verlust, und die daraus entspringenden ungedeckten Forderungen der Mitglieder nachweisen, nur unter dieser Bedingung kann selbige vollständig und zweckmäßig genannt werden.

§. 58.

Freilich würde eine solche Rechnung die Anpreisungen, womit man die gute Lage der Anstalt zu empfehlen sucht, nicht unterstützen, dafür aber auch das Publikum in Zeiten warnen, um nicht mit den möglich größten Summen beim endlichen Verfalle interessirt zu seyn.

§. 59.

Wie wenig, bei Entwerfung der Statuten für solche Anstalten, die Folgen der Einrichtung, auch nur auf eine oberflächliche Weise, erwogen, und durch Vorberechnung geprüft worden, davon geben solche Statuten den Beweis, worinne bestimmt wird: daß wenn der Kassenbestand eine Höhe von 1200 Thlrn. erreicht hat, der weitere Bestand nicht mehr aufbewahrt, sondern zu Bezahlung der Benefizien verwendet werden soll, folglich die Mitglieder zu den Auszahlungen um so viel weniger kolligiren sollen. Wenn nun aber nach §§. 17 und 18 erwiesen ist, daß die Forderungen

der letztern Mitglieder alle Mal verloren sind, wenn auch vorher alle Beiträge richtig und unverkürzt eingehen; so ist es auch klar, daß in eben dem Maaße, als die Einnahmen unterbleiben, der Verfall sich noch schneller zeigen muß. Bei der jetzigen allgemeinen Abnahme dieser Kassen, dürfte jedoch diese oben erwähnte, verkehrte Besorgniß, wegen müssiger Anhäufung der Vorräthe, nicht leicht Gelegenheit zur Anwendung finden. Dieser Fall ist nur darum hier besonders berührt worden, um zu zeigen, wie wenig bei Einrichtungen solcher Kassen auf die einzig mögliche Verminderung des Nachtheils Bedacht genommen worden. Je mehr nämlich dergleichen Kassen zinsbar angelegte baare Vorräthe haben, desto mehr können auch ihren ersten Mitgliedern, ohne Gefährdung der letztern, Vortheile zugestanden werden. Die erwähnte Bestimmung giebt aber augenscheinlich zu erkennen, daß man nicht einmal eine Ahnung von den Folgen des jährlichen Verlustes gehabt, vielmehr eine zinsbare Benutzung als überflüssig angesehen hat.

§. 60.

Eine von der Verwaltungdirektion der, seit dem 10. Oktober 1816 bestehenden drei vereinigten Leichenkommunen zu Leipzig, unterm 16. Decbr. 1822 bei Sommer erschienene öffentliche Bekanntmachung, welche dem gerechten Verlangen sämmtlicher Mitglieder vollkommen Genüge zu leisten, es für Pflicht hält, den wahren und zuverlässigen jetzigen Zustand der Kommun in genannter Bekanntmachung darzulegen, giebt Gelegenheit, die Folgen dieser Anstalt, soweit es die mitgetheilten Angaben verstatten, zu prüfen.

§. 61.

In folgendem Auszuge sind die Angaben der erwähnten Bekanntmachung, so weit selbige zur Beurtheilung des Ganzen erforderlich sind, wesentlich angeführt.

Es bestand nämlich ehemals unter eines gewissen verstorbenen Herrn Hänigs Verwaltung eine Leichenkommun. 771 Personen, so fast sämmtlich Mitglieder der genannten Kommun waren, traten, als sie sich von der völligen Insolvenz dieser Anstalt überzeugt hatten, seit dem 19. Oktober 1816 in einen neuen Verein unter obiger Benennung zusammen und beschlossen, ohne irgend einen Zusammenhang mit der insolvent gewordenen Anstalt, sich aufs Neue zu vereinigen, aus eigenen Vermögen eine Schuldentilgungkasse zu errichten und sowohl mittelst der dadurch erlangten Zinsen, als auch der die Todtenauszahlungen übersteigenden Mitgliederbeiträge, wo nicht Alles, doch den größten Theil des übertragenen Verlustes zu decken.

§. 62.

Es wurde daher von diesem neuen Vereine seit dem 19. Oktobrr 1816 ein Journal und ein Hauptbuch angefertiget und fortgeführt.

§. 63.

Der Verein zählte, vom 19. Oktober 1816 bis Ende 1822, 771 Mitglieder, welche in 1058 Büchern an Gesammtbeiträgen, mit Inbegriff ihres bei dem vorigen Vereine für verloren gehaltenen Guthabens, eine Summe von 84598 Thlr. 9 gr. 6 pf. zu fordern hatten.

Von obigen 771 Mitgliedern starben aber während die-

ser Zeit 168, welche in 255 Büchern einen Gesammt-Forderungantheil an vorgenannter Summe der 84598 Thlr. 9 gr. 6 pf. von 22873 Thlr. 17 gr. 8 pf. hatten, welche Ansprüche folgender Gestalt an die Erben berichtiget worden sind. Ein Drittel baar, ein Drittel in halbjährig zu verlosenden Scheinen, ein Drittel in gleichen Scheinen, welche erst nach völliger Abtragung des zweiten Drittels zur Bezahlung gelangen sollen, oder auch, bei Stellung eines neuen Mitgliedes, von letzterem der Kasse als baare Zahlung in Zurechnung gebracht werden können.

§. 64.

Unter den, nach Abzug der verstorbenen 186 Personen, noch übrigen 585 Mitgliedern, befinden sich aber 335 Personen, welche in 470 Büchern mit 36136 Thlr. 5 gr. alter Forderungen bei dem Vereine interessirt, aber bis Ende 1821 mit einer Summe von 6304 Thlr. 12 gr. 3 pf. anderweit von ihnen zu entrichtenden Beiträgen in Rest geblieben sind und deßhalb so lange, bis diese Reste eingegangen und die dann fernerweiten Beiträge von ihnen geleistet werden, von der Gemeinschaft der Anstalt ausgeschlossen bleiben sollen.

§. 65.

Der Verein bestehet also jetzt wirklich in 250 aktiven Mitgliedern, welche in 333 Büchern 25583 Thlr. 10 gr. 10 gr. alte Forderungen bei der Kasse des neuen Vereins gut haben.

§. 66.

Diese hier im Wesentlichen vollständig dargestellten Verhältnisse sollen den wahren Mitgliederbestand und das Vermögen benannter Anstalt darlegen. Jedes Mitglied soll dadurch klar und deutlich einsehen können, daß jeder Zweifel und jede Besorgniß wegen des Fortgangs derselben unnöthig ist ꝛc. Durch alle diese Mittel müsse man sich überzeugen, daß der vorgesteckte Zweck, nämlich baare Vergütung der übertragenen alten Forderungen, nicht nur wirklich erreicht, sondern auch durch die besondere Sorgfalt einiger Mitglieder, noch früher als man vorausgesetzt, erreicht werden könnte ꝛc. So weit der Auszug.

§. 67.

Ob man schon aus dieser Bekanntmachung die innere Ökonomie der Einrichtung nicht ersehen kann; so liegt doch am Tage, daß durch die summarischen Angaben alles zu gründlicher Beurtheilung derselben Nöthige dargestellt ist, indem es Zweck war, dadurch die Mitglieder zu Fortsetzung der Beiträge zu veranlassen, über die Sicherheit derselben zu beruhigen und überhaupt Alles zusammen zu stellen, was wesentlich zur Beförderung dieses Zwecks diente.

§. 68.

Es sey nun erlaubt, jede dieser auf die Sicherheit der Einlagen und den Fortbestand der Anstalt abzweckenden Vorkehrungen und Maasregeln, nach ihren Folgen und Wirkungen, einzeln zu prüfen.

§. 69.

In Folge der einzelnen Angaben über alle Kommunforderungen wird ausdrücklich in erwähnter Bekanntmachung gesagt, daß

die 186 verstorbenen Mitglieder	22873 Thlr.	17 gr	8 pf.	
„ 335 Restanten „	36136 „	5 „	— „	und
„ 250 jetzigen Mitglieder	25588 „	10 „	10 „	
also in Summa	84598 Thlr.	9 gr.	6 pf.	

alte Kommunforderungen hätten. Da jedoch zugleich im Eingange erwähnt wird, daß sämmtliche 771 Mitglieder, mit Inbegriff ihres alten, für verloren gehaltenen Guthabens 84598 Thlr. 9 gr. 6 pf. zu fordern hätten; so erhellet, daß letztere Summe auch neue Beiträge in sich schließt, deren besondere Anführung unterlassen worden. Schließt man nun, daß die 335 Restanten auf 470 Bücher 6304 Thlr. 12 gr. 3 pf. an weitern Beiträgen schuldig verblieben sind, und jedes Buch gleiche Beiträge zur Folge hat, so werden die 286 verstorbenen Mitglieder nach 255 Büchern, und die mit Ende 1821 noch lebenden 250 aktiven Mitglieder nach 333 Büchern, in Summe 436 Mitglieder mit 588 Büchern, bis Ende 1821, an baaren weitern Beiträgen 7470 Thlr. 16 gr. 3 pf. entrichtet haben, welche von der obigen Summe des alten Guthabens an 54598 Thlr. 9 gr. 6 pf. abzuziehen sind, wornach also 77127 Thlr. 17 gr. 3 pf. sich ergeben, welche bei der Insolvenz der alten Kommun unbezahlt blieben, auf die neue Kasse übertragen wurden, und durch die veränderte Einrichtung der neu organisirten Kommun mittelst der Interessen der Schuldentilgungkasse ꝛc. nach und nach abgezahlt werden sollen. Wenn aber eine so

große Schuldenlast von einer Einrichtung auf die andere vererbt wird; so kann der Ausdruck: „ohne Zusammenhang mit der vorigen Anstalt“ wohl nicht im eigentlichen Sinne verstanden werden.

§. 70.

Die Anlegung des Journals und Hauptbuchs ist blos ein nothwendiges Erforderniß zur Ordnung des Rechnungswesens; wo es fehlt, entsteht Verwirrung. Es dient daher den Mitgliedern blos zur Beruhigung, daß die Forderungen eines Jeden zur deutlichen Ein- und Übersicht geordnet sind, kann aber die Wirkungen, welche falsche Voraussetzungen in der Einrichtung hervorbringen, weder hindern, noch verbessern.

§. 71.

Die Quellen der Schuldentilgungkasse sollen bestehen:

a. in eigenem Vermögen,

b. in den aus dem eigenen Vermögen erlangten Zinsen und

c. in den, die Todtenauszahlungen übersteigenden Mitgliederbeiträgen.

ad a. in eigenem Vermögen.

Dieses kann nichts anderes heißen, als daß die Mitglieder einen gewissen Theil ihrer Einlagen für die Kasse besonders kolligiren und dann zinsbar anlegen. Da diese Beiträge der Kasse nicht geschenkt, sondern nur zu diesem Zwecke besonders kolligirt werden, so wächst der Kasse eine gleiche Summe Forderungen zu, die mit dem Tode des Einlegers gefällig werden. Ferner

ad b. in den aus dem eigenen Vermögen erlangten Zinsen.

Angenommen, daß mit Ausschluß der Restanten die Kasse nur noch 25588 Thlr. 10 gr. 10 pf. alte Forderungen, mittelst der Interessen der Schuldentilgungkasse abzuzahlen hat, welche nach den eigenen Worten der Bekanntmachung „nicht von großem Belange sind“ und dieses innerhalb 40 Jahren bewerkstelliget werden sollte, so würde dazu, vom Anfange 1822 an, ein Kapital von circa 12794 Thlrn. erforderlich seyn, und auch 40 Jahre lang von der Kasse zu Auszahlung der fälligen neuen Forderungen entbehrt werden können, um zu 5 pCt. so viel damit zu gewinnen.

Da aber weder der in Kasse sich befinden sollende baare Bestand, noch die Summe des zum Tilgungfond bereits kolligirten Kapitals in Zahlen angegeben ist, beide Bestimmungen aber zur Beruhigung der Mitglieder, und zur Befestigung der Überzeugung von der Richtigkeit in den Folgen der eingeleiteten Vorkehrungen, mehr als blose, auf Worten beruhende Versicherungen beigetragen haben würden; so ist anzunehmen, daß der vorgesteckte Zweck zwar groß ist, die Mittel aber sehr klein seyn müssen, wenigstens von der Größe des zum Tilgungfond nöthigen Kapitals sehr abweichen;

ad c. in den, die Todtenauszahlungen übersteigenden Mitgliederbeiträgen.

Die Beiträge der Mitglieder zerfallen, nach der Bekanntmachung, in Nachschußsteuern und Schuldentilgungbeiträge. Wenn nun von den Nachschußsteuern in einem gewissen Zeitraume mehr von den beitragenden Mitgliedern eingeht, als zu dem an die Erben baar zu entrichtenden Drittel auf die Gesammtsumme aller Forderung der Ver=

storbenen nöthig ist; so wird der Überschuß zum Fond der Schuldentilgungkasse überwiesen, um nach und nach das zweite Drittel der Forderungen, welche in halbjährig zu verlosenden Scheinen bezahlt werden sollen, zu tilgen. Erhält aber die Anstalt nicht stets ein neues Mitglied für ein abgehendes, so werden die beitragenden Mitglieder in eben dem Maase verringert, als die Sterbefälle und die fälligen Forderungen vermehrt werden. Dadurch wird aber nicht nur eine stets kleinere Summe zu Abzahlung der Scheine übrig bleiben, sondern auch das im Anfange baar entrichtete Drittel nicht einmal vorhanden seyn, und endlich die Zahlungmittel aus blosen Scheinen bestehen.

Daß dieser Fall bald eintritt, wenn die Gesellschaft nicht durch neue Mitglieder stets ergänzt wird, ist aus dem Alter der zur Gesellschaft gehörigen Personen zu schließen. Es sind nämlich von 771 Personen in Zeit von noch nicht 5¼ Jahr, 196 Personen verstorben. Folglich ist das Durchschnittsalter jeder Person zwischen 54 und 55 Jahren, nach Gründen der allgemeinen Sterblichkeitordnung, zu rechnen.

§. 72.

Durch eine Zergliederung der Wirkungen, welche die jetzt beobachtete Zahlungweise hervorbringt, wenn selbige in Zukunft auch Statt finden soll, werden die im vorigen §. gefolgerten Schlüsse deutlicher werden.

Es sind nämlich an die Erben der verstorbenen 186 Mitglieder, 22873 Thlr. 17 gr. 8 pf. Gesammtforderungen auf folgende Art bezahlt worden:

7624 Thlr. 13 gr. 10 2/3 pf. baar. So viel nun die verstorbenen Mitglieder zu dieser baaren Gewährung nicht selbst seit dem 19. Oktbr. 1816 beigetragen haben, ist von den, seit dieser Zeit baar eingegangenen Geldern der noch lebenden Mitglieder bestritten worden. Diese letztern Beiträge sind aber ebenfalls mit dem Tode ihrer Zahler fällige Forderungen, welche dann nicht mehr zur Zahlung vorräthig sind, und nur auf gleiche Weise wie jetzt, von anderweit eingegangenen Beiträgen der noch später Lebenden zurückgezahlt werden können, mithin auch stets die alten Forderungen nur mit neu gemachten Schulden zum Theil gedeckt werden.

7624 Thlr. 13 gr. 10 2/3 pf. in halbjährig zu verlosenden Scheinen, auf welche bereits, mittelst der Schuldentilgungkasse, 5755 Th. 21 gr. 2 2/3 pf. baar bezahlt sind.

7624 Thlr. 13 gr. 10 2/3 pf. in gleicher Art Scheinen, welche zugleich von neuen Mitgliedern bei der Kasse als baares Geld an Zahlungstatt angenommen werden sollen.

§. 73.

Aus vorstehender Einrichtung ersiehet man, daß, um die, von der insolvent gewordenen Kasse, auf den jetzigen Verein übertragene Schuldenmasse zu tilgen, man die Erben der verstorbenen Mitglieder

theils durch Interessen des ausgeliehenen Kapitals
und theils durch vorräthige baare Beiträge der noch lebenden Mitglieder

so lange befriedigen will, bis die ganze alte Forderung auf diese Weise abgezahlt ist.

§. 74.

Jede Summe aber, die auf die alte Schuld durch die Beiträge der noch lebenden Mitglieder bezahlt wird, ist keine wirkliche Abzahlung, sondern nur eine Veränderung der Schuld, weil die Beiträge selbst neue Forderungen sind, die beim Absterben der Einzahler ebenfalls zu bezahlen fällig werden.

§. 75.

Die Interessen allein sind eine wirkliche Abzahlung. Gesetzt nun es wären jetzt 5000 Thlr. zinsbar zu diesem Zwecke zu 5 pCt. ausgeliehen; so würde dieß jährlich 250 Thlr. Zinsen betragen. Um nun mit selbigen 25588 Thlr. 10 gr. 10 pf. alte Forderungen zu tilgen, bedarf es 102 Jahre Zeit. Je weniger zinsbares Kapital, desto längere Zeit. — Wenn aber der Abgang nicht stets durch neue Mitglieder ergänzt wird; so werden mit der verminderten Zahl der beitragenden Mitglieder, auch die Zuflüsse des auf Zinsen angelegten Kapitals vermindert; dagegen wegen der alternden Gesellschaft, die Sterbefälle, und mit ihnen die

jährlichen Auszahlungen vermehrt. Je weniger nun dadurch jährlich an Interessen, zu Bezahlung des sogleich baar versprochenen Drittels vorhanden ist, desto mehr muß von den baaren Beiträgen, so lange nämlich welche vorhanden sind, zugesetzt werden. Der Anstalt dürfte es also wahrscheinlich in Zeit von 10 Jahren an aller Baarschaft mangeln, und es wird durch diese Operation, zwar ein großer Theil der alten Forderungen abgezahlt, dagegen aber ein eben so beträchtlicher neuer zugewachsen seyn.

§. 76.

Um aber das Übel nur auf eine Veränderung der alten in neue Forderungen zu beschränken, ist die Bedingung unerläßlich, daß den Erben in keinem Falle mehr bezahlt wird, als ihre Erblasser wirklich an Beiträgen zur neuen Einrichtung baar geleistet haben, weil sonst neben der unveränderlich verbleibenden Größe der alten Forderungen, auch noch jährlich ein neuer Verlust erwüchse, und folglich die Anstalt zum zweiten Male mit einer noch größern Schuldenmasse als vorher insolvent werden müßte. Diese Voraussetzung könnte aber der Anstalt wenig Ersatz herbeiführen, weil kein Mitglied darum beitreten würde, um seine Beiträge zu Bezahlung fremder Schulden herzuleihen, und dabei ungewiß zu bleiben, ob sich für ihn ein gleichgesinnter Nachfolger fände.

Deßhalb ist zu vermuthen, daß die neue Einrichtung, so wie die vorige, ihren Theilnehmern Vortheile verspricht; je größer letztere sind, desto geschwinder muß sich auch die Anstalt auflösen.

§. 77.

Wollte man daher durch die erwähnte Bekanntmachung die Mitglieder wirklich überzeugen, daß bei richtiger Einzahlung der Beiträge, sowohl die Erben der erst= als letzt verstorbenen Mitglieder der Rückzahlung ihrer Anforderungen und weitern baaren Beiträge vergewissert seyn könnten, so war erforderlich, durch eine planmäßige Entgegenstellung sämmtlicher Einnahmequellen, mit ihren wahrscheinlichen, von Jahr zu Jahr erfolgenden Ausgaben zu beweisen, daß die baaren Vorräthe sich nach und nach mit den alten und neu erwachsenden Forderungen in ein ausgleichendes Verhältniß setzten. Zu vorläufiger Bestimmung der jährlichen Ausgaben, würden die nach der allgemeinen Sterblichkeitordnung berechneten Abgangsfälle Anleitung gegeben haben. Ein solcher Plan war nöthig, ehe man zur wirklichen Ausführung der neuen Einrichtung schritt, er würde wahrhaft über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maasregeln und über die Wirkungen falscher Voraussetzungen belehrt haben. Die angefügte Berechnung sub C stellt (nur in andern Zahlen) das Verhältniß dar, wie sich eine, unter den von den drei vereinigten Leichenkommunen vorausgesetzten Bedingungen, wieder errichtete Anstalt, von 5 zu 5 Jahren, bei den günstigsten Umständen befinden würde.

§. 78.

Es ist daher noch so lange zweifelhaft, ob die 335 Mitglieder, ihrem wahren Interesse entgegengehandelt haben, wenn selbige, wie die Bekanntmachung sich ausdrückt, „aller freundschaftlichen Ermahnungen und Vorstellungen ungeachtet, sich nicht zu weitern Beiträgen haben be=

wegen lassen," und lieber ihre Ansprüche auf eine Summe von 36136 Thlr. 5 gr. Forderungen, welche ihnen die alte Kasse schuldig blieb, aufgeben, als sich mit neuen Beiträgen ungewisse Hoffnungen zu erkaufen, bis die Direction planmäßig, durch mehr als Worte, in Zahlen den möglichen Fortbestand und die sichere Rückzahlung der letztern Mitglieder nachweist.

Sechster Abschnitt.

Ungefähre Schätzung der bei den genannten Kassen üblichen Gesellschaftlasten.

---

§. 79.

Solche Anstalten sollen die Stellen der Sparkassen vertreten, wo jeder Theilnehmer sein Geld auf erleichterte Weise einzeln einlegt, und die Erben solches zusammen wieder erhalten können.

Da nun die Hauptabsicht offenbar Erleichterung der Beiträge zu nützlichen Zwecken ist, so lassen sich die ungewöhnlich hohen Prozente, zu denen sich die Unterhaltungkosten, auf unmerkliche Weise, besonders für Kollekteurs ꝛc., welche viele dergleichen Kassen zugleich zu besorgen haben, anhäufen und lukrativ werden, mit der ursprünglichen Tendenz dieser Institute nicht in Einklang bringen, weil die Verwaltungkosten nur den nothdürftigen Ersatz für die zum Nutzen der Gesellschaft verwendete Zeit und Mühe, nicht

aber ein Bereicherungmittel für einzelne Mitglieder bezwecken können.

§. 80.

Eine ungefähre Berechnung der üblichen Sporteln, die bei Kassen der ältern Einrichtung, ein freigesteuertes Mitglied zu entrichten hat, möge im Durchschnitte als Maasstab dienen, um die Gesammteinnahme während eines Jahres, nach Verhältniß der vorkommenden Sterbefälle, zu schätzen.

§. 81.

Im Durchschnitte steuert sich ein Mitglied bei einer dergleichen Kasse von 400 Stammgliedern in 20 Jahren frei und hat an Kosten zu bezahlen:

1	Thlr.	12	gr.	beim Antritt für Statuten ꝛc.	
4	„	4	„	an den Kollekteur ꝛc. von 400 Beiträgen à 3 gr.	
3	„	8	„	quartaliter 1 gr. zur Kasse.	
3	„	8	„	Neujahrgeschenk an den Kollekteur, jährlich 4 gr.	
1	„	8	„	bei Überbringung des Benefizii an den Kollekteur	von den Erben.
—	„	4	„	für Fertigung der Quittung .	
13	Thlr.	20	gr.	Summa.	

§. 82.

Dieses giebt also auf jede 100 Thlr. seinen Erben versichertes Kapital im Durchschnitte 27⅔ pCt. Kosten. In

den meisten Fällen, werden die Prozente noch höher anzuschlagen seyn, indem das Neujahrgeschenk hier nur zu 4 gr. und dasjenige bei Überbringung des Benefizii nur zu 1 Thlr. 8 gr. angenommen wurde, bei den meisten Interessenten aber ein höherer Satz üblich, oder derselbe ihnen wenigstens nicht verboten ist.

§. 83.

Zufällige Umstände können aber auch die Verwaltungskosten, sowohl für die Kasse, welche die Mitglieder dann gemeinschaftlich tragen, als auch für den einzelnen Theilnehmer, erhöhen. Dieß geschieht z. B. im erstern Falle durch Prämien für herbeigeführte Rekruten, durch Gebühren an Kollekteure bei außerordentlichen Versammlungen wegen Zusammenberufung der Mitglieder rc., im zweiten Falle, wenn nämlich arme Witwer oder Witwen, aller Mühe ungeachtet, bei ihrer endlichen Freisteuerung, kein für sie eintretendes Ersatzmitglied finden können, und deßhalb öfters noch lange fortsteuern müssen, ohne daß ihnen diese Mehreinlagen zu Gute gerechnet werden, oder wenn die Vermittelung eines Dritten zu Stellung eines Ersatzmitglieds durch eine bedeutende Prämie bezahlt werden muß.

Siebenter Abschnitt.

Vergleichung einer Spar- und einer Begräbnißkasse in Ansehung der sicheren, vortheilhafteren und bequemeren Benutzung der Einlage.

---

§. 84.

Werden die Erfolge des Aufwandes bei einer gewöhnlichen Begräbnißkasse und bei einer, z. B. der in Dresden errichteten, Sparkasse verglichen, so ergeben sich verschiedene Resultate.

§. 85.

Wenn ein Interessent der Begräbnißkasse vom Beitritt bis zum Tode 20 Jahre lebt, und nach §. 81 an Einlagen 50 Thlr., und an Kosten 13 Thlr. 20 gr., in Summe 63 Thlr. 20 gr. zahlt, so hat er seinen Erben im glücklichsten Falle 50 Thlr. nach dem Tode gesichert. Er muß aber auch während dieser Zeit im Stande gewesen seyn, zur gehörigen Zeit die Einlagen richtig zu bezahlen und, bei erfolgter Freisteuerung, ein anderes Mitglied an seine Stelle zu besorgen; weil er sonst im ersten Falle mit Verlust der bereits bezahlten Einlagen ausgeschlossen seyn würde, oder im zweiten eine bedeutende Summe nachzuzahlen gehabt hätte.

§. 86.

Um hingegen, mittelst der Sparkasse, seinen Erben in gleicher Zeit eine ungefähr gleiche Summe zu sammeln, be-

darf es nur des halben Aufwands an pekuniären Kräften gegen diejenigen, welche bei einer Begräbnißkasse erforderlich sind.

§. 87.

Befindet sich nämlich der Einleger in den Verhältnissen, welche ihm aller 3 Wochen, 20 Jahre lang, eine Einlage von 8 gr. gestatten; so hat er nur 35 Thlr. in Allem aufgewendet und damit nach 20 Jahren bei der Sparkasse eine Summe von 50 Thlr. gesichert. Lebt er länger, so wächst das gesammelte Kapital durch den Ertrag der Zinsen noch höher, ohne einer weitern Einlage zu bedürfen.

§. 88.

Verhinderten ihn auch ungünstige Umstände an der pünktlichen Einzahlung; so sind die bereits geschehenen Einlagen nicht wie bei der Begräbnißkasse, verloren; sondern sie tragen dessen ungeachtet verhältnißmäsig ihre Zinsen fort.

§. 89.

Befindet sich der Einleger in einem Nothfalle, wo die Erhebung des bereits gezahlten, zum Theil oder ganz, ersprießlicher ist, als wenn es für seine Erben aufbehalten wird; so kann er nach Belieben über seine ersparten und verzinslich angelegten Beiträge verfügen.

§. 90.

Endlich sind die Sicherungmittel der Sparkasse von der Art, daß eine Gefährdung der Theilnehmer gar nicht denkbar und möglich ist.

§. 91.

Die Sparkasse giebt also nicht nur mit der möglich größten Sicherung des Kapitals, verhältnißmäsig hohe Zinsen (jetzt $3\frac{1}{8}$ pCt.), sondern gewährt auch den Interessenten die eben so viel werthe Bequemlichkeit, die Einlagen nach eines Jeden pekuniären Kräften, in Hinsicht der Größe und Zeit, beliebig einzuzahlen, und sodann bei Nothfällen mit Zinsen ganz oder theilweise zurückzunehmen.

§. 92.

Die Begräbnißkassen hingegen geben nie mehr Sicherheit für die Einlagen und können, in Folge ihrer Einrichtung, nie mehr geben, als Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, die erforderlichen Rekruten und die richtige Einzahlung der Beiträge zu erlangen. Dabei darf die Kasse selbst noch nicht ins Abnehmen gekommen seyn, weil sonst von Sicherheit gar keine Rede mehr seyn kann, indem dann der Bankerott eher eintritt, als die Rückzahlung der Einlagen fällig wird. Die Beiträge müssen noch überdieß in vorgeschriebenen Zeiten, bei Verlust des bereits Gezahlten, entrichtet werden, verlangen beträchtliche Verwaltungkosten, und die Einlagen werden, in dem günstigsten Falle, nur unzinsbar den Erben aufgespart, der Nothfall mag noch so so dringend für sofortige Benutzung des Einlegers sprechen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen über Einrichtung und Folgen, so wie über die zu ergreifenden Maasregeln, um besagten Anstalten völlige Sicherheit der Einlagen zu verschaffen und ihren Fortbestand unabhängig vom Zufall zu machen.

---

§. 93.

Aus der Beleuchtung der Einrichtung sogenannter Begräbnißkassen und ihrer Folgen für das interessirte Publikum, gehen von selbst folgende Schlüsse hervor:

§. 94.

Eine jede dergleichen Kasse, ohne Ausnahme, welche außer den Einlagen ihrer Mitglieder keine weitern Beiträge hat und dennoch mehr an Benefizien verspricht, als die Einlagen betragen, muß zum Schaden ihrer letztern Mitglieder enden. Die Zeit des Bankerotts tritt, — ob er schon noch eine längere Zeit verschleiert und dadurch größer für die letzten Interessenten wird, — dann ein, wenn die möglich größte Summe, so die lebenden Mitglieder kreditiren können, zusammengebracht und durch die Mehrzahlungen im Voraus aufgezehrt sind.

§. 95.

Wenn eine dergleichen Kasse zwar einen Theil ihrer vorräthigen Gelder zinsbar anlegt, die Zinsen aber die Mehr-

zahlung nicht völlig decken, so wird der Bankerott nur um so lange verspätigt, als die Zinsen zu den Mehrausgaben ausreichen, aber keineswegs dadurch abgewendet.

§. 96.

Soll eine dergleichen Kasse die Sicherheit der Einlagen, sowohl den erstern als letztern Mitgliedern verbürgen, so sind zwei Fälle zu berücksichtigen:

a. die Kasse ist blose Aufbewahrerin der Einlagen oder

b. sie legt die müssigen Vorräthe sicher zinsbar an.

Im erstern Falle können die Benefizien nie höher seyn, als die Summe der Beiträge der Verstorbenen, oder es findet eigentlich gar keine Auszahlung von Benefizien, sondern eine blose Rückzahlung der Einlagen Statt.

Im zweiten Falle darf die Summe, welche den Erben über die Einlagen des Erblassers bezahlt wird, nie mehr betragen, als die proportionirliche Vertheilung der, in jedem Jahre erlangten Zinsen, auf die verschiedenen, von den in demselben Jahre verstorbenen Mitgliedern wirklich eingelegten Beiträge zuläßt, oder die Einlagen jedes Verstorbenen verhalten sich zu dem Antheile der Zinsen, wie die Summe aller Einlagen der in jedem Jahre Verstorbenen, zu den in jedem Jahre erlangten Zinsen, woraus folgt, daß die Zinsenantheile nicht mit den Einlagen, sondern nach dem Schlusse des Jahres und nach erfolgter Erhebung der Zinsen erst bezahlt werden können.

§. 97.

Wenn also eine dergleichen Anstalt Sicherheit gewähren soll, so kann eigentlich von Vortheilen derselben gar nicht,

sondern blos von deren Nutzen die Rede seyn. Daß man aber bei Einrichtung dieser Kassen den Vortheil blos im Auge hatte, gab Veranlassung, daß keine andern als die bestehenden, auf falschen Voraussetzungen begründeten Einrichtungen Statt finden konnten.

§. 98.

Das Schädliche dieser Anstalten liegt nicht allein in der ungerechten Vertheilung zwischen Gewinn und Verlust, sondern hauptsächlich darinnen, daß der Gewinn und Verlust nicht auf die gleichzeitig theilnehmenden Mitglieder, wie bei Lotterien, vertheilt ist; sondern der Gewinn allein den ersten Theilnehmern, der Verlust ausschließlich den letztern zufällt.

§. 99.

Hat eine dergleichen Kasse z. B. 400 Stammglieder und es treten während ihres Bestehens noch 1200 andere für Abgestorbene und Freigesteuerte bei; so kann man diese 1600 Mitglieder als 4 nach gleichen Grundsätzen, zu gleichem Zwecke besonders vereinigte Gesellschaften betrachten, die nur darinnen Zusammenhang haben, daß die angehäuften Schulden der Ersten, von dem Kredite der Zweiten, die Schulden der Ersten und Zweiten von dem Kredite der Dritten bestritten werden, wo sodann die vierte Gesellschaft statt vorräthiger Einlagen, nichts als übertragene Schulden zugetheilt bekommt.

§. 100.

Bestände oder vereinigte sich nun jede solche Gesellschaft unabhängig von der andern, so würden die bald

sichtbaren Folgen der Einrichtung bei ihrer Auflösung wenig Reiz zur Errichtung ähnlicher Vereine geben, als es geschieht, wenn durch allmählige Ergänzung, die Anhäufung der Forderungen mittelst der Übertragung auf sehr lange Zeit, bei vielen neben einander bestehenden Kassen versteckt wird. Auf ähnliche Weise würden sich die Folgen der üblen Einrichtung den Mitgliedern weniger verbergen können, wenn jeder Theilnehmer seinen Beitrag auf einmal beim Antritte zu entrichten hätte. Es ließe sich leichter überschlagen, wie viel Geld zum Fortbestand in Kasse vorräthig seyn müßte; die Mitglieder überzeugten sich augenfälliger, daß ihre eingezahlten Beiträge, je länger je mehr, zu Bezahlung von Benefizien früher Verstorbener verwendet würden und daß ihnen auf diese Art statt vorräthig seyn sollender baarer Bestände nur Hoffnungen auf gleiche gutmüthige Denkungsart künftiger Mitglieder in der Kasse verblieben, ohne daß im Wesentlichen an der Einrichtung etwas geändert worden.

§. 101.

Um sich einen anschaulichen Begriff der Schädlichkeit dieser Anstalten für die letztern Theilnehmer derselben zu machen, nehme man für eine interessirte Volksmenge von 60000 Menschen nur die geringe Zahl von 30 dergleichen Kassen, deren jede im Verlaufe von 20 Jahren 150 Thlr. Verlust gehabt hätte, an; so giebt dieses einen Totalverlust von 90000 Thlrn., der sich jährlich, so lange solche bestehen, um 3000 Thlr. vermehrt.

§. 102.

Ein genaues Verzeichniß aller Kassen in Dresden, über bereits- und in Zukunft fällige Forderungen, wozu die Einlagen nicht vorhanden sind, würde ein noch weit größeres Forderungverhältniß klar machen, ungeachtet dabei die vielen Verluste einzelner Interessenten, welche seit dem Bestehen dieser Anstalten entweder aus Mangel an Zahlung von der Gesellschaft ausgeschlossen, oder aus Mangel an Zutrauen auf ihre bereits gezahlten Einlagen freiwillig verzichtet haben, nicht mit begriffen wären.

§. 103.

Da die vielen existirenden dergleichen Anstalten, entweder der Zeit nach, früher oder später errichtet, oder in Hinsicht der Stammgliederzahl, der Größe der Einlagen und Benefizien verschieden eingerichtet sind; so können auch die Zeitpunkte, wo solche sich bankerott erklären müssen, nicht für alle gemeinschaftlich seyn. Hierin liegt aber der Grund, daß die Folgen des Bankerotts nicht so in die Augen fallend verderblich erscheinen, als sie es wirklich sind, weil sie nur theilweise eintreten, und die Zahl der Betheiligten, immer nur gering gegen die Gesammtzahl des interessirten Publikums ist, folglich der Verlust, den eine Kasse verursacht hat, schon ziemlich verschmerzt ist, wenn eine andere die Reihe trifft. Nichts desto weniger hat aber das Publikum einen wirklichen Verlust erlitten, obschon derselbe nicht auf ein Mal alle Gläubiger traf.

§. 104.

Wenn eine dergleichen Kasse mit vollkommener Sicherheit aller Einleger und möglichem Nutzen der Theilnehmer gegründet worden, und auf einfache Berechnung beruhen sollte; so dürften folgende Maasregeln, die nach weiterem Ermessen der Nebenumstände in vielfache Abänderungen sich fügen, dabei anzuwenden seyn:

§. 105.

a. für jeden Ort, nur eine einzige dergleichen Anstalt zu gestatten, weil dadurch ein größerer baarer Vorrath zur zinsbaren Benutzung erlangt wird;

b. das Ablegen der Rechnung, die zinsbare Unterbringung oder Aufbewahrung der vorräthigen Gelder unter obrigkeitliche Aufsicht zu stellen;

c. die Größe der Einlagen nach verschiedenen Sätzen abzutheilen, und für jeden Satz ein gewisses Quantum zu bestimmen, zu dessen wirklichem Beitrage, in ebenfalls bestimmten Zeiten, der Theilnehmer sich verbindlich macht;

d. jedem Theilnehmer es freizustellen, seinen Satz noch früher, als bestimmt, oder auch zusammen auf ein Mal im Anfange einzulegen;

e. Restanten würden von den unter g zugesicherten Vortheilen ausgeschlossen, doch blieben ihnen ihre Einlagen unverkürzt, und sie könnten selbige entweder nach Jahresfrist, von der Erklärung ihres Abgangs an gerechnet, zurücknehmen oder auch bei der Kasse zur Aufbewahrung und Auszahlung an die Erben lassen;

f. beim Absterben eines Mitgliedes würden den Erben die von dem Erblasser eingezahlten Beiträge unverkürzt, aber auch nichts darüber, ausgezahlt und

g. mit Anfang jeden Jahres die von den ausgeliehenen Kapitalien im vorigen Jahre erlangten Zinsen, nach Verhältniß der Einlagen der im vorigen Jahre Verstorbenen, unter deren Erben vertheilt.

§. 106.

Würde z. B. der einfachste Satz zu 20 Thlr., welcher mit 2 gr. alle 4 Wochen einzuzahlen wäre, angenommen; so würde derselbe in $18\frac{1}{2}$ Jahren zur Kasse bezahlt, und es auch der ärmern Klasse möglich seyn, ihren Angehörigen eine Nothhülfe auf den Sterbefall zu sichern. Nach Willkühr könnte sich der Bemittelte mit einem mehrfachen Satze interessiren. Sowohl alte als junge, gesunde und kranke Personen könnten Zutritt finden, ohne das Bestehen der Anstalt und die Sicherheit der Einlagen zu gefährden, weil Sicherheit und Bestand unter diesen Bedingungen nicht von der größern oder kleinern Zahl der Theilnehmer abhängig wäre.

§. 107.

Noch wohlthätiger für das interessirte Publikum würde eine dergleichen Anstalt werden, wenn die Theilnehmer ihren Erben nicht allein eine Aushülfe für den Todesfall, sondern auch ihren hinterlassenen Witwen und Kindern eine fortdauernde Unterstützung versichern könnten. In diesem Falle müßten aber die Einlagen oder die Pensionen, oder beide zugleich, nach Verschiedenheit des Alters, zwischen dem Versicherer und dessen Frau, verschieden nach der Wahrscheinlichkeit des Le-

bensalters bestimmt und nur Personen von erwiesener Gesundheit und vorschriftmäsigem Alter, der Zutritt erlaubt seyn, wenn selbige nämlich sich nicht allein beim Begräbnißfond interessiren, sondern auch für ihre Hinterlassenen versichern wollten. Diese Bestimmungen würden aber eine so künstliche Berechnung, wie bei anderwärts errichteten Witwenkassen, erfordern, bei welchen Berechnungen selbst die sachkundigsten Männer, aus Mangel hinreichender Erfahrung, noch Vieles auf blose Voraussetzungen bauen mußten, so daß die Verbindung dieses Zweckes, mit einer auf einfache Berechnung gegründeten Kasse, schwerlich auf gleich billige und sichere Weise in Ausführung zu bringen seyn dürfte.

§. 108.

Indessen, da es doch Privatanstalten giebt, die diesen Zweck beabsichtigen und, wie aus ihren Statuten erhellet, bei Vestsetzung der Einlagen und Pensionen, die Unterlagen künstlicher Berechnungen entbehrlich fanden, auch weil selbige eine geraume Zeit bestanden, und während derselben den Witwen die versprochenen Pensionen richtig bezahlen konnten, daraus folgern, daß dieser augenscheinlich gute Zustand auch für die Zukunft unveränderlich bleiben müsse; so dürfte hier der Ort seyn, in möglichster Kürze eine allgemeine Betrachtung über die Bedingungen anzustellen, welche der Begründung einer solchen Anstalt unterliegen müssen, dann über die Einrichtung dergleichen Privatanstalten, wie sie dem Wesen nach gemeinhin sind, so wie über die Ursachen, warum sich selbige, wenn sie nicht zu fehlerhaft begründet wurden, eine lange Zeit halten können; zugleich soll auf die

Mittel hingedeutet werden, wodurch sich eine solche Gesellschaft einfach und zureichend von dem Fortbestande oder Rückgange ihrer Einrichtung überzeugen und, nöthigen Falls, die Vorkehrungen zu Abhülfe des drohenden Verfalls in Zeiten treffen kann.

§. 109.

Die Fortdauer dergleichen Anstalten hängt im Allgemeinen davon ab, daß alle Mitglieder vom Tage ihres Beitritts bis zu ihrem Absterben, im Verhältnisse des verschiedenen Alters zwischen Mann und Frau, nach einer sorgfältigen umsichtigen Vorberechnung, welche sich wieder auf die Mortalität-Tabellen und andere bereits erlangte Erfahrungsätze gründet, und wobei die mittlere Lebensdauer für Alle angenommen ist, gerade so viel einlegen, daß mit den davon zu erlangenden Zinsen und Aufzinsen, sowohl der ersten als letzten Witwe die versprochene Pension vollständig gezahlt werden kann.

§. 110.

Die Bestimmungen eines Plans, worauf eine solche Anstalt gegründet werden soll, wenn zuvor die Höhe der zu bewilligenden Pension vestgesetzt ist, hängt also von den richtigen, arithmetisch begründenden Antworten auf folgende Fragen ab:

Wieviel kann die Anstalt von jedem Mitgliede, nach Verhältniß seiner und seiner Frau mittlern Lebensdauer, an Einlagen fordern?

Wie stark ist die Einlagesumme zu rechnen, welche zinsbar benutzt werden kann, und wie lange kann selbige zinsbar ausstehen?

Wie viel jährliche Pensionen, werden für die, von einer gewissen Theilnehmerzahl entstehenden Witwen, jährlich und überhaupt erforderlich seyn?

§. 111.

Wenn auch durch diese Vorberechnungen die daraus gefolgerten Resultate nur mit der Wirklichkeit übereinstimmen, so werden selbige doch nicht zu weit abweichen und zu einem Leitfaden dienen, an dem man die Erfahrungfälle, beim Fortgange der Anstalt, durch eine, aller 3 oder 5 Jahre angestellte Bilanz prüfen und daher so lange es noch Zeit ist, die eingeschlichenen fehlerhaften Bestimmungen dahin abändern kann, daß durch Erhöhung der Einlagen für die folgenden Theilnehmer, und durch Nachschüsse der jetzigen, der Keim des gänzlichen Umsturzes gleich anfänglich erstickt wird.

§. 112.

Auch ist es aus mehreren Gründen für eine dergleichen Gesellschaft vortheilhafter, wenn sie nicht zu klein, sondern vielmehr von einem großen Umfange ist, besonders darum, damit gleich anfänglich ein hohes Kapital untergebracht werden kann, ehe die Ausgaben bedeutend sind und die höchste Witwenzahl entstanden ist, weil dadurch ein großer Theil der Pensionen von den eingehenden Zinsen bestritten wird, nnd dieser Vortheil wechselseitig auf Bestsetzung der Größe der Einlagen Einfluß hat.

§. 113.

Ferner ist es besser, die Pensionen niedrig zu bestimmen und dabei den Theilnehmern die Wahl zu lassen, mit wie

vielfacher Einlage sich selbige bei der Anstalt interessiren wollen, um ihren Witwen eine gleich vielfache Pension zu sichern. Indem aber bei dergleichen Anstalten der Genuß für alle nur nach der mittlern Lebensdauer berechnet ist, und es treffen könnte, daß diejenigen Witwen, deren Männer mit einer übermäsig vielfachen Einlage versichert hätten, gerade in die Klasse fallen könnten, welche am längsten die Pension genießen, so ist der mehrfache Einsatz ebenfalls angemessen zu beschränken.

§. 114.

Bei der Einrichtung solcher Privatanstalten werden aber gemeiniglich die verschiedenen Altersverhältnisse zwischen Mann und Frau gar nicht berücksichtigt. Man bestimmt nur ein gewisses Alter, über welches der Zutritt nicht mehr gestattet ist; unter diesem Alter kann aber Jeder, der seine Gesundheit erweis't, bei völlig gleichen Bedingungen, sowohl in Hinsicht der Verbindlichkeiten als der Rechte für Alle, an dem Institute Theil nehmen. Die Billigkeit erfordert aber schon bei einer nur oberflächlichen Beurtheilung über die Alters-Verschiedenheit zwischen Mann und Frau, daß bei Bestimmung der Einlagen, ein Ehepaar, beide von gesetzlichem Alter, ungleich anders anzusetzen sind, als ein anderes, wo der Mann das gesetzliche Alter hat, die Frau aber vielleicht 20 Jahr jünger ist; denn ob schon beide für gleiche Einlagen, auch gleiche Rechte auf Pensionen haben, so hat doch die erstere Witwe weit weniger Wahrscheinlichkeit auf den dauernden Genuß dieser Rechte, als die zweite.

§. 115.

Es sey z. B. nach den Grundsätzen der hiesigen Witwen-Verpflegung Kasse, welche sich am 10. Nov. 1782 vereinigt hat, um der Anstalt beitreten zu können, das gesetzliche höchste Alter auf 45 Jahre bestimmt. Jedes Mitglied hat beim Antritte 3 Thlr. und sodann 120 Thlr. Einlagen in jährlichen Ratis von 8 Thlr. zu bezahlen. Nach Entrichtung dieser 120 Thlr. zahlt dasselbe, Zeit seiner übrigen Lebensjahre jährlich 4 Thlr. und außerdem an besondern Nachschüssen vom Tage des Antritts an, ungefähr jährlich 2 Thlr. Wornach also außer dem Antrittsgelde an Einlagen in den ersten 15 Jahren jährlich 10 Thlr. und in den folgenden jährlich 6 Thlr. bis zum Absterben circa zu rechnen sind.

Stirbt ein dergleichen Mitglied innerhalb der ersten 5 Jahre, so erhält dessen Witwe eine 10jährige Pension von jährlich 12 Thlr. Stirbt es innerhalb der ersten 10 Jahre, so genießt die nachgelassene Frau auf 15 Jahre eine Pension von jährlich 18 Thlr. und stirbt es innerhalb der ersten 15 Jahre, so bekommt sie auf Lebenszeit jährlich 24 Thlr., Tritt aber der Sterbefall nach dem 15ten Jahre ein, so empfängt die Witwe in den ersten 3 Jahren nach dessen Tode jährlich 36 Thlr. und dann für die übrige Lebenszeit jährlich 48 Thlr.

§. 116.

Man denke sich nun 2 verschiedene Theilnehmer, die beide 45 Jahr alt sind, wovon aber die Frau des einen im 45. die des andern im 25. Jahre ist; so haben beide gleiche Verbindlichkeiten und Rechte.

§. 117.

Setzt mau ferner die mittlere Lebensdauer eines 45jährigen Mannes auf 20 Jahre, einer 45jährigen Frau auf 21 und die einer 25jährigen Frau auf 33 Jahre, und nimmt an, daß beide Theilnehmer nach 20 Jahren sterben, so hat jeder von ihnen 183 Thlr. an Antrittsgeldern und Einlagen zur Kasse gezahlt, zusammen also 366 Thlr. Nun nehme man ferner an, daß diese Einlage sich durch Zinsen und Aufzinsen verdoppelt habe; so sind zu den erforderlichen Pensionen für die hinterlassenen beiden Witwen 732 Thlr. vorräthig. Die erste Witwe lebt 1 Jahr, die zweite noch 13 nach des Mannes Tode; die erste erhält also 36 Thlr. die zweite dreimal 36 Thlr. und 10mal 48 Thlr., beide in Summe 624 Thlr. an Pension, wornach also noch ein Überschuß von 108 Thlr. in Kasse blieben, welches allerdings einen günstigen Anschein für die Einrichtung einer solchen Kasse giebt.

§. 118.

Allein bei Betrachtung des Vortheils der anscheinlich aus diesen Verhältnissen entspringt, ist zu erwägen: wie selten die Kasse alle Einnahmen so zinsbar nutzen kann, daß die angelegten Kapitalien, ehe sie zur Auszahlung gelangen, eine eben so große Summe, als das Kapital selbst, an Zinsen tragen. Ferner bringt es der Vortheil der Mitglieder so mit sich, daß Ehepaare, wo die Frau jünger und gesunder als der Mann ist, sich geneigter zum Beitritte finden lassen, als im entgegengesetzten Falle; folglich auch das Durchschnittsalter aller Männer zu dem Durchschnittsalter alle Frauen ein größeres Abstandsverhältniß und ein anderes

Resultat zwischen Einnahme und Ausgabe geben wird, als in obigen beiden Fällen.

Überhaupt soll auch die Vergleichung der Einnahme und Ausgabe bei den angenommenen beiden Ehepaaren, keine Probe über ausreichende Deckungmittel der wahrscheinlich erforderlichen Pensionen, bei einer solchen Einrichtung, sondern nur ein Beispiel seyn, wie ungleich die Theilnehmer bei Grundsätzen behandelt werden, die auf den Altersabstand zwischen Mann und Frau keine Rücksicht bei Bestimmung der Einlagen nehmen. Beide Ehemänner tragen nämlich hier gleiche Lasten in Hinsicht der Einlagen, ob selbige gleich, mit vieler Wahrscheinlichkeit, die Verschiedenheit zwischen möglicher Dauer der Pensionjahre ihrer zu hinterlassenden Witwen voraus sehen.

§. 119.

Abgesehen nun von dieser ungleichen Einlagevertheilung, so können dergleichen Anstalten, wenn sie nicht zu fehlerhaft angelegt sind, eine geraume Zeit bestehen, ohne das eingeschlichene Defizit zu bemerken, was nach und nach die Anstalt untergräbt, besonders dann, wenn sie sich in der stehenden Mitgliederzahl immer erweitern.

§. 120.

Die Begründung des Fortbestandes und die Sicherheit der Einlagen, findet nämlich darinnen: daß ein solches Institut 40 bis 50 und mehr Jahre bestanden, und den immittelst bestandenen Witwen ihre Pensionen richtig hat bezahlen können, noch keinen Beweis für die Richtigkeit der

Unterlagen in ihren Folgen, und überhaupt für die Tüchtigkeit der Sache; sondern der Beweis des Fortbestehens hebt erst dann an, wenn die höchste Witwenzahl vorhanden ist, und die Anstalt, bei unveränderter oder auch venminderter Mitgliederzahl, ihre Pensionen fortwährend leisten kann. Der Beweis ist vollständig, wenn entweder bei Auflösung der Kasse, auch der letzten Witwe, ihre letzte Pension bezahlt werden konnte, oder wenn durch wiederholte Bilanzen über Quellen und Abfluß der Kasse, arithmetisch nach den dazu gehörigen Prinzipien bewiesen ist, daß die Einnahmen mit den Zinsen zu Auszahlung der letzten Pension hinreichend sind.

§. 121.

Wenn man aber, wie es geschieht, die Voraussetzungen der Statuten, wo nach einigen Überschlägen, die mögliche Witwenzahl, welche entstehen kann, bestimmt worden ist, für zureichend in alle Zukunft hält und sich sorglos darauf verläßt, die Resultate durch keine Bilanz einer Prüfung unterwirft, sondern blos, im Glauben auf die Unfehlbarkeir des Stiftungkalkulators, gewissenhaft über baare Einnahme und Ausgabe Rechnung führt, — wiewill man denn wissen: ob die Mittel, welche jetzt dem Zwecke genügen, auch dasselbe in 20 Jahren thun werden?

§. 122.

Daß die höchste Witwenzahl gemeiniglich zu niedrig bei dergleichen Voraussetzungen angenommen, und dadurch der Hauptgrund zu fehlerhafter Bestimmung der Einlagen gelegt wird, ist vornehmlich darin zu suchen, daß man auf das

Wiederverheurathen der Witwen, im gleichen Verhältnisse wie außer der Gesellschaft rechnet, was aber der Erfahrung widerspricht, weil eine pensionirte Witwe, als solche, dem Heurathlustigen keinen Vortheil, wohl aber sich durch die Heurath einen gewissen Nachtheil, nämlich den Verlust der Pension zuzieht, und also bei einer pensionirten Witwe sich schon überwiegende Vortheile zum Entschlusse der Heurath gesellen müssen, und daher auch weniger Wiederverheurathungen Statt finden, als wenn dieselben Witwen nicht pensionirt wären.

§. 123.

Warum sich beim blosen Rechnunglegen über baare Einnahme und Ausgabe ein Fehler der Einrichtung in seinen Folgen lange verbergen könne, läßt sich auf folgende Weise anschaulich erklären.

§. 124.

Man denke sich in einer dergleichen Witwenverpflegungsgesellschaft jede 100 Ehepaare, wie selbige aufeinander, in Hinsicht des Beitritts folgen, als eine besondere, von einander ganz unabhängige Gesellschaft, welche unter sich für die Pensionen der von ihnen nachgelassenen Witwen, die Einlagen sammelt. Die Kasse jeder, auf diese Weise, aus 100 Ehepaaren bestehenden und geschlossenen Gesellschaft, wird im Anfange viel mehr empfangen, als sie ausgiabt, dann wird selbige im fortschreitenden Verhältnisse mehr bezahlen, als sie einnimmt, und endlich wird sie blos ausgeben ohne einzunehmen und zwar immer weniger, bis zur letzten Pension. Sind die Voraussetzungen richtig; so muß

die Einnahme mit den Zinsen bis zur Auszahlung der letztern Pension zu reichen; im entrgegengesetzten Falle werden aber die letztern Pensionen aus Mangel an baarem Vorrathe, unbezahlt bleiben müssen.

§. 125.

Nun setze man diesen Mangel bei jedem Hundert Ehepaaren auf 1000 Thlr., so würde derselbe, wenn nämlich diese 100 Ehepaare nur für ihre Witwen einlegten und mit den folgenden 100 in keinem Zusammenhange stånden, lange zuvor, ehe die fehlenden Gelder zur Auszahlung nothwennig sind, sichtbar werden. Denkt man sich aber alle diese einzelnen Gesellschaften, jede von 100 Ehepaaren, durch die gemeinschaftliche Einnahme und Ausgabe, wie Glieder einer Kette verbunden; so wird der Fehler in der Vorberechnung zwar für jede 100 Mitglieder einen Mangel von 1000 Thlr. hervorbringen, aber beim Berechnen der baaren Einnahme und Ausgabe, darum sehr lange sich verstecken, weil die meisten Einnahmen für die Witwen der zweiten 100 Mitglieder zum größten Theile eingegangen und vorråthig sind, ehe noch alle Pensionen der Witwen von dem ersten Hundert bezahlt seyn dürfen, und dieser Mangel so lange von einem 100 Mitglied erzum andern übertragen wird, als der baare Vorrath nicht zu sichtlich für den wahrscheinlich fernern Badarf erschöpft ist.

Die zweiten Hundert Mitglieder schießen also von ihren Einlagen, den einfachen Betrag des Mangels, zu Bezahlung der Pensionen für die Witwen der ersten Hundert Mitglieder vor. Das dritte Hundert Mitglieder hat durch seine Einlagen nun

schon den doppelten Betrag, des Mangels das vierte hundert den dreifachen Betrag desselben, und so fort, zu decken.

§. 126.

Der ungeheure Verlust, den das Publikum bei allen, zu diesen Zwecken vielfach errichteten und dann verfallenen Kassen ist ausgesetzt gewesen und, bei gleich fehlerhafter Anlage, in der Folge seyn wird, rührt einzig aus folgenden Ursachen her. Man berücksichtigte die Resultate nicht, welche für die Ausgaben bei der höchsten Witwenzahl entspringen, wenn die Anstalt durch erneuerten Zutritt soweit vorgeschritten ist, daß alle Altersverhältnisse zwischen den Mitgliedern sich von Jahr zu Jahr ziemlich gleich bleiben, sondern glaubte, der Überschlag von einer gewissen Zahl Mitglieder und die daraus gefolgerte Zahl der Witwen würden in gleichen Verhältnissen dauernd Statt finden. Nach diesen Voraussetzungen entwarf man die Statuten, beruhigte sich, indem keine Bilanz gezogen wurde, bei der blosen Berechnung der baaren Einnahme und Ausgabe, und machte es auf diese Weise möglich, daß das, mit jedem Jahre zunehmende Unvermögen zu Bezahlung aller Pensionen, lange unter den anscheinlich großen baaren Vorräthen sich verstecken, und die Direktion wie die Gesellschaft viele Jahre täuschen konnte, bis es endlich zu spät war, durch eine Reform der Einrichtung dem Übel Einhalt zu thun.

§. 127.

Will also die Direktion einer dergleichen Anstalt ihren Mitgliedern wahre und zuverlässige Beruhigung über den guten Zustand des Instituts geben: so kann dieses nur

durch eine, aller 3 oder 5 Jahre wiederholte Bilanz geschehen wo sowohl die bereits vorhandenen, als die von den Mitgliedern noch zu erwerbenden Mittel an Beständen und fernern Einlagen mit den Zinsen in eine Summe, und die wahrscheinlich noch zu zahlende Pensionen auf die bereits vorhandenen und von den Mitgliedern, so zur Zeit der Bilanz aktiv sind, noch zu erwartenden Witwen ebenfalls in eine Summe gebracht werden, und man dann durch die Gegeneinanderhaltung beider Summen ausmittelt, inwiefern die Einlagen mit Zinsen zulänglich für die möglichen Pensionen sind. Dieses Verfahren erfordert zwar eine mühsame Berechnung, nach den Mortalitättabellen und andern Erfahrungsätzen, belohnt sich aber, je mehr es wiederholt wird, durch eiue an Gewißheit gränzende Überzeugung von den Folgen, welche die zum Grunde liegenden Voraussetzungen über das Absterben der Mitglieder, über die Entstehung und das allmählige Absterben der Witwen haben, woraus wieder die Auslänglichkeit der Einlagen und Zinsen zu den Pensionen gefolgert werden kann.

§. 128.

Einfacher und dem Zwecke auch größten Theils genügend, würde folgende Methode, bei Anfertigung einer Bilanz, über bereits viele Jahre lang bestandene dergleichen Anstalten seyn.

Man addirt mit Hülfe der vorhandenen Bücher alle Einnahmen, welche von allen bereits verstorbenen Mitgliedern zur Kasse geflossen sind, nimmt dazu die Zinsen, welche diese Einnahmen bis zu ihrem Verbrauche getragen

haben, — wobei man sich freilich für Vermischung des Zinsertrags von den Einlagen der noch lebenden Mitglieder sorgfältig zu hüten hat, — und bringt nun Alles unter eine Summe. Dann addirt man auch alle Pensionen, die bereits an die, von den verstorbenen Mitgliedern herrührenden Witwen gezahlt wurden, und schätzt die an selbige noch zu zahlenden, nach den Resultaten der mittlern Lebenszeit, welche die noch lebenden Witwen zu erreichen Hoffnung haben. Ferner sind alle bereits gezahlte und wahrscheinlich noch zu zahlende Pensionen unter eine Summe zu bringen, und solche ist mit der sich ergebenden Einnahme zu vergleichen. Ist Einnahme und Ausgabe ziemlich gleich, d. h. beträgt die Abweichung nur einen oder zwei Prozente; so kann man mit vieler Zuverlässigkeit auf die Richtigkeit der, der Anstalt zum Grunde liegenden Voraussetzungen rechnen. Übersteigt die Einnahme die Ausgabe; so ist die Vermuthung für das mögliche Bestehen der Anstalt noch größer, aber deßhalb noch kein unnützes Anhäufen von vorräthigdn Beständen zu befürchten, weil die Verstorbenen in Hinsicht der Abstandsjahre zwischen Mann und Frau, sich in einem solchen Verhältnisse können befunden baben, welches bei mehrerer Mischung der Alterspcoportion in der Folge sich wieder aufhebt. Erscheint hingegen die Einnahme um viele Prozente geringer als die Ausgabe, so ist es hohe Zeit, durch angemessene Nachschüsse von den lebenden, und durch Vergrößerung der Einlagen für die folgenden Mitglieder, das Gleichgewicht herzustellen, weil sich der entdeckte Mangel bei jeder nachherigen gleichen Anzahl von Mitgliedern verdoppelt, verdreifacht, und die anfänglichen Resultate des zum Grunde liegenden Berechnungfehlers, jetzt eher als spä-

terhin durch passende Entgegenwirkung unterdrückt werden können.

§. 129.

Würden dergleichen Bilanzen alle drei Jahre wiederholt und zeigten solche mit den Voraussetzungen übereinstimmende Resultate; so würden selbige die Gesellschaft mehr beruhigen, und ihr mehr neue Mitglieder zuführen, als alle Hinweisung auf das zeitherige Bestehen der Anstalt. Diesen letztern Beweis führten gleichfalls, eine Zeit lang, alle früher bestandenen und endlich verfallenen Kassen-Anstalten. Die längere Dauer im Gegensatze der kürzern einer dergleichen bereits verfallenen Anstalt, kann nur als Probe gelten, daß die jüngere weniger fehlerhaft, als die ältere eingerichtet ist, nicht aber zum Beweise dienen, das selbige nie bankerott werden kann. Eine Kasse, die blos ihre baare Einnahme und Ausgabe der Berechnung unterwirft, gleicht einem Menschen, der viele Summen erborgt, solche zinsbar anlegt, und mit gleichen Zinsen, doch nicht in derselben Größe zurückzahlt, und sich damit beruhigt, wenn der baare Vorrath zeither bei den Verfallsterminen, nicht allein zur Zahlung hingereicht, sondern auch noch bedeutenden Überschuß gezeigt hat, ohne das wahre Verhältniß zwischen Vermögen und Forderungen zu kennen. Es kann seyn, daß seine Schulden mit dem Vermögen im Gleichgewicht stehen; es kann aber auch das Gegentheil Statt finden. Aber allein auf der gewissen und nicht blos vermutheten Überzeugung, daß das Vermögen mit den Forderungen bis zur Auszahlung der letzten Pension im Gleichgewichte stehe, gründet sich die Beruhigung der Mitglieder über die Sicherheit der Einlagen.

Neunter Abschnitt.

Schluß.

---

§. 130.

Wenn alle Begräbniß und ähnliche Anstalten, deren Einrichtung mehr Ausgabe als Einnahme bedingt, und deren Zustand hauptsächlich der Gegenstand dieses Aufsatzes ist, jede für sich eine Bilanz, zwischen ihren jetzigen baaren Vermögen und den Forderungen zögen, welche theils ihre beitragenden, oder freigesteuerten Mitglieder in Kasse vorräthig haben sollten, oder auch bereits an die Erben der Verstorbenen schuldig verblieben sind; so würde die Gesammtsumme dieser Forderung beweisen, mit welchen wichtigen Summen diese Kassen bei dem Publikum verschuldet sind. Diese Summen sind aber nicht allein, wenn sich die Kassen jetzt schlössen, für die gegenwärtigen Interessenten rein verloren, sondern sie erweitern sich auch, gleich einem Schneeballe, für die Nachkommen, sa lange sich neue Mitglieder finden, die ferner ihren Einsatz wagen. Besonders wirken, in dreifach stärkerem Maase, die wiedererrichteten Kassen zu Vergrößerung des für die Zukunft aufbewahrten Verlustes.

§. 131.

Die im Eingange ausführlich entwickelte Behauptung:
daß alle dergleichen Begräbnißkassen, ohne Ausnahme, nothwendig mit Bankerott enden müssen,

beruhet, wie bereits gezeigt, nicht etwa auf vermuthlichen Besorgnissen, sondern auf der Wahrheit des einfachen Satzes:

daß wiederholter jährlicher Verlust, ohne hinreichende Ausgleichungmittel, die Einlagen nach und nach verzehrt und den letztern Interessenten um so verderblicher werden muß, je länger der Verlust gedauert und sich summirt hat.

§. 132.

Die Wiedereinrichtung solcher Anstalten beweiset augenscheinlich, daß man, selbst durch die bittersten Erfahrungen über die zum Grunde liegenden falschen Voraussetzungen, nicht belehrt worden ist oder vielmehr nicht werden will, weil die spekulative Hoffnung einer jeden bei den Forderungen berücksichtigten Person, auf Ersatz des gegenwärtigen Verlustes, die Ungerechtigkeit übersehen läßt, welche dadurch für die Nachwelt im vergrößerten Maasstabe erwächst, und die einstigen Thränen und Klagen armer Witwen jetzt weder gesehen noch gehört werden.

§. 233.

So wenig die Gesetze Hazardspiele erlauben, wo gleichfalls auf ungerechte Weise, der Einsatz zwischen zwei Klassen der Spieler vertheilt wird, eben so wenig kann es der Obrigkeit gleichgültig seyn, daß ein Theil ihrer Bürger die meistens kümmerlichen Ersparnisse Anstalten anvertraut, wo bei der Rückzahlung der Gewinn allein auf die erstern, der Verlust aber auch allein auf die letztern Theilnehmer fällt.

§. 134.

Die Beantwortung der Frage über die Zulässigkeit des Fortbestehens noch aktiver Anstalten und über die Wiedererrichtung bereits verfallener, hängt von dem Ermessen über die Wichtigkeit und Gleichgültigkeit des Umstandes ab:

ob es besser sey, daß die jetzt theilnehmenden Mitglieder, auf ihre nicht in Kasse vorhandenen Forderungen verzichten, oder durch ein kümmerliches Fortbestehen ihrer Ansprüche, so gut und so lange es geht, zu decken suchen und dafür den Nachkommen mit einer noch größeren Schuldenmasse die Sorge überlassen, sich über den vererbten Verlust zu beruhigen.

§. 135.

Es ist daher die Pflicht eines Jeden, wenigstens die Meinungen und Urtheile des interessirten Publikums über eine so wichtige, das Gemeinwesen betreffende Angelegenheit, so viel als möglich, auf gemein faßliche Weise zu berichtigen. Wenigstens wird durch eine solche Darstellung, die Selbsttäuschung geschwächt, mit der sich so Manche die Möglichkeit des Fortbestehens einbilden. Auch ist ein Verlust weniger schmerzlich, wenn man dessen Gewißheit im Voraus kennt, als wenn man wider alle Erwartung damit überrascht wird. Es liegt aber auch in der Natur des Gegenstandes, daß die Äußerungen, bei einer Beleuchtung desselben, nicht nach eines Jeden Sinn ausfallen können.

§. 136.

Alle Anstalten, deren Ausgaben die Einnahmequellen übersteigen, aber sich von ihrem gewissen endlichen Bankerotte nicht überzeugen können, und deßhalb Zweifel in die Richtigkeit der im vorstehenden Aufsatze enthaltenen Folgerung setzen, können am beßten und kürzesten das Gegentheil, durch eine Bilanz ihres baaren Vermögens und ihrer Statt findenden Forderungen, darthun und beweisen. Durch eine dergleichen Entgegenstellung aus den mehrjährig geführten Rechnungen über dergleichen Kassen, selbst wenn selbige eine Summe Zinsen beziehen sollten, wird ihnen die jährliche Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe, und der Aufschluß über die Ursache des nothwendigen Verfalls klar werden.

Camenz, gedruckt bei C. S. Krausche.

Verbesserungen im Texte, welche man noch vor dem Lesen desselben abzuändern bittet.

§. 1.	3. Zeile	v. ob.	statt:	was auch ehedem — was besonders ehedem
§. 2.	2. „	„ „	„	einer Gesellschaft — eine Gesellschaft
§. 3.	2. „	„ „	„	unverkennbare Weise — unmerkbare Weise
§. 10.	13. „	„ „	„	zwar beendigt — zwar bedingt
§. 14.	11. „	„ „	„	Man setzte sonach voraus — Man setzte denn voraus
§. 15.	2. „	„ „	„	§. 11. — §. 13.
§. 16.	4. „	„ „	„	deponiren und kreditiren kann — deponirt sind und kreditirt werden
§. 17.	2. „	„ „	„	150 Thlr. Verlust — 150 Thlr. jährl. Verlust
§. 22.	25. „	„ „	„	230 Personen — 238 Personen
§. 29.	1. „	„ „	„	nach den in §. 10. — nach den in §. 12.
§. 30.	4. „	„ „	„	indem nur — indem nun
§. 69.	17. „	„ „	„	286 verst. Mitgl. — 186 verst. Mitglieder
§. 69.	22. „	„ „	„	54598 Thlr. 9 gr. 5 pf. — 84598 Th. 9 gr. 5 pf.
§. 101.	5. „	„ „	„	150 Thlr. Verlust — 150 Thlr. jährl. Verlust
.111.	2. „	„ „	„	nur mit der Wirklichkeit — nie mit der Wirklichkeit

... ng

... dargestellten Instituts von neuem, unter denselben Be-
... origen Einlagen aufgebracht werden soll. Mittelst der,
... f diese Anstalt übertragenen 28000 Thlr. Forderungen

... Kasse bleibt schuldig zu bezahlen:									
... rtragene alte in Zukunft				Durch die neuern Einlagen erwachsene				... arum.	... rungen, nach und Addition
—	—	—	—	27000 21000 12000	28. 29. 30.	25.26.27. 26.27. 27.	60000	60000	115500
			20000 anfängl.						

..., bei einer nur 5 Jahre noch kürzern Dauer 11550 Thlr. neue
... ng auf gleiche Art wie die übertragene alte Forderung zurück zah-

... baar vorräthig:

... on den Interessenten bezahlte Einlagen, sub c.

) zu einer ähnlichen Gesellschaft, unter folgender
Gewinn genießen, ferner jede Rück= und Abzah=
durch baare Zahlung eingelöst werden. Um das
ten Forderungen und des den Interessenteu zu ge=

ssenten zu bezahlen verbleiben.							
Auf die neuern Einlagen erwachsene … n.				Auf die neuern Forderungen ausgestellte unbezahlt bleibende Scheine.		Summa Summarum.	Reine Summe der Forderungen nach Abzug der baaren Vorräthe.
	zahlbar (in den 5jährigen Zeiträumen)	eingelegt (in den 5jährigen Zeiträumen)	Summa.	Betrag in jedem 5jährigen Zeitraume.	Verbleiben in Summa noch zu bezahlen.		
w			x	y	z	aa	bb
	Thlr		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
	—	—	—	—	—	28000	28000
	16.	15.					
	17.	15.					
	18.	15.	9000	—	—	32000	28250
	17.	15.16.					
			16000	—	—	34000	28075

Daniel Knode.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Derle, Karl F.

Die Einrichtung der sogenannten Sterbe- Leichen- Begräbniß- und ähnlicher Kassen

Dresden 1823

Pol.civ. 29 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766371-9